



Protokoll

3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

SV-Mat. 60/2012

BRAK-Nr. 487/2012

A | 34

Datum: 13.11.2012

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 29.11.2012

Vorsitz: RA Axel C. **Filges**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Anlage: RA Dietzel - Folien zum Thema „Cloud Computing“

Inhalt:

Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)	4
a) Bericht aus dem Ausschuss	5
b) Änderung von § 5 Abs. 1, 2 FAO – Syndikusanwalt	8
2. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)	15
a) Bericht aus dem Ausschuss	16
b) Änderung des § 8 BORA – Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit	17
c) Änderung des § 10 BORA – Briefbögen	17
d) Änderung des § 34 Abs. 4 BORA – Kammerrechtsbeistände	17
3. Ausschuss 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar)	18
4. Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)	19
5. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung)	21
a) Bericht aus dem Ausschuss	21
b) Änderung des § 7a BORA – Mediator	22
6. Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz)	25
7. Arbeitsgruppe Geschäftsordnung – Vorschlag einer geschlechterneutralen Fassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung	29
8. Verschiedenes	38

Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

RA Filges: Zur dritten Sitzung der 5. Satzungsversammlung begrüße er alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich in Berlin.

Zunächst wolle er Dr. Jan Figlestahler als neuen Kammerpräsidenten der RAK Karlsruhe begrüßen, habe ihn bisher allerdings noch nicht erblicken können.

Ebenfalls neuer – und ganz frisch gewählter – Kammerpräsident im Bezirk der RAK Hamm sei Dr. Ulrich Wessels, dem er herzlich zur Wahl gratuliere.

Zunächst habe er die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 12.06.2012 (SV-Mat. 32/2012) habe er zur 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 25.10.2012 (SV-Mat. 40/2012) und vom 31.10.2012 (SV-Mat. 57/2012) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das seien 55) anwesend seien. Um 9.05 Uhr seien es 67 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Zum Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit man Anträge stellen möchte, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge könne er leider nicht berücksichtigen.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollen. D. h.: Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftigt.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 91 Mitgliedern somit 46 Stimmen.

Die Mittagspause sehe er heute für ca. 12.00 Uhr im Foyer des Hotels vor.

Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)

RA Filges: Keinem werde es entgangen sein, dass die Stellung des Syndikusanwalts zu dem aktuell wohl umstrittensten Thema im anwaltlichen Berufsrecht gehört. Im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Syndikus gegenüber seinem nichtanwaltlichen Arbeitgeber den erforderlichen Grad an anwaltlicher Unabhängigkeit hat, würden zurzeit drei Bereiche besonders kontrovers diskutiert:

Die Frage, ob Syndikusanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und ihnen gegenüber die Beschlagnahmefreiheit gilt, sei bisher in Deutschland noch nicht höchstrichterlich beantwortet worden. Mit seiner auf deutliche Kritik gestoßenen Entscheidung vom 14.09.2010 im Verfahren „Akzo Nobel“ habe der EuGH entschieden, dass im Bereich des europäischen Kartellrechts der unternehmensinterne Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt nicht geschützt ist.

Ein zweites (Reiz-)Thema sei sozialrechtlicher Natur. Rechtsanwälte, die für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsvermittelnd und rechtsentscheidend tätig sind, würden bekanntlich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI zu Gunsten der Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit. Diese Handhabung gehe auf einen von BRAK und DAV unterstützten Kompromiss zurück, auf den sich die deutsche Rentenversicherung und die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Jahre 2005 geeinigt hätten. Die vier ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale (rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsvermittelnd und rechtsentscheidend) würden von der Sozialgerichtsbarkeit ganz überwiegend anerkannt. Trotz des vorgenannten Kompromisses und der herrschenden Rechtsprechung sei es für viele Syndikusanwälte zunehmend schwierig geworden, von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit zu werden.

Diese beiden Themenbereiche hätten dazu geführt, dass es jüngst zu verschiedenen Gesetzesinitiativen gekommen sei. Der DAV habe einen Vorschlag zur Änderung des § 46 BRAO vorgelegt und schlage vor klarzustellen, dass ein Berufsträger, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis steht, dort seinen anwaltlichen Beruf ausübt, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seines Dienstherrn ist oder wenn sein Dienstherr Rechtsanwalt ist. Dem im Jahre 2011 gegründeten Bundesverband der Unternehmensjuristen gehe dieser Vorschlag sogar nicht weit genug. Er spreche sich darüber hinaus für eine Abschaffung des Verbots, für den Dienstherrn vor Gericht aufzutreten, aus. Auch die BRAK befasse sich zurzeit sehr sorgfältig und ausführlich mit der Stellung des Syndikusanwalts und den vorliegenden Reformvorschlägen. RA Kury habe anlässlich der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 19.10.2012 von der schwierigen und komplexen Diskussion im Berufsrechtsausschuss berichtet und diesen Verhandlungsgegenstand zu Recht als die derzeit mit Abstand größte Herausforderung für die Anwaltschaft bezeichnet.

Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung habe sich nun mit dem dritten berufsrechtlichen und gleichermaßen praktischen Problem befasst, und zwar mit dem Syndikus als Fachanwalt. Alle wüssten, dass nach wie vor Fälle, die ein Syndikus für seinen nichtanwaltlichen Arbeitgeber bearbeitet hat, nicht (allein) für die Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung ausreichen. Dies gelte nach der Rechtsprechung des BGH selbst dann, wenn der Syndikus mit diesen Fällen vollkommen frei von Weisungen durch Vorgesetzte befasst gewesen ist.

Näheres hierzu und zu dem Vorschlag des Ausschusses 1 werde Frau Dr. Offermann-Burckart nach ihrem Bericht aus dem Ausschuss erläutern.

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Offermann-Burckart: Der Ausschuss 1 habe seit der letzten Plenumsitzung zwei Mal getagt. Hinzu kämen zahlreiche Sitzungen verschiedener Unterausschüsse. Allein daraus sei zu ersehen, dass die Arbeit an der Fachanwaltsordnung nicht ausgeht.

Wenn man einen Blick in die Protokolle der Sitzungen geworfen habe, wisse man, dass sich der Ausschuss 1 zurzeit mit einer Vielzahl wichtiger und auch brisanter Themen beschäftigt.

1. Vorschläge zur Modifizierung des Klausurverfahrens und der Fallnachweise

Das wichtigste „Projekt“ des Ausschusses seien nach wie vor Überlegungen zur Modifizierung des Klausurverfahrens und der Fallnachweise – neudeutsch würde man vielleicht formulieren: die Arbeit an einer „FAO 2.0“. Der Ausschuss habe das Klausurenmodell, das in der letzten Legislaturperiode zwar auf breite Zustimmung der Satzungsversammlung, aber auf Bedenken insbesondere des Deutschen Anwaltvereins und infolgedessen auch des Gesetzgebers gestoßen ist, weiterentwickelt und dabei – wie sie meine – interessante Lösungen auch und insbesondere für eine Erleichterung bei den Fallnachweisen gefunden.

Gerade das Problem der Fallnachweise und die von verschiedenen Seiten vorgetragene Sorge, dass viele potenzielle Antragsteller an der Hürde der Fallzahlen und hier vor allem an den geforderten gerichtlichen Fällen scheitern, treibe den Ausschuss um. Alle würden das in diesem Zusammenhang gezeichnete Bild vom Hauptmann von Köpenick kennen, das auf Fachanwaltsbewerber übertragen bedeute: ohne Fälle kein Fachanwalt und ohne Fachanwalt keine Fälle. Gerade in den „Massengebieten“ (Arbeitsrecht, Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht) gehe von den Fachanwälten inzwischen offenbar eine so starke Sogwirkung aus, dass Nicht-Fachanwälte bei der Vergabe von Mandaten kaum noch berücksichtigt würden.

Sie wolle kein Schreckensszenario malen – aber möglicherweise werde die Satzungsversammlung dieses Thema schon in Kürze nachhaltiger berühren: Der BGH habe in einem aktuellen Beschluss vom 15.10.2012 der Zulassungsbeschwerde eines Antragstellers aus dem Kammerbezirk Düsseldorf stattgegeben mit der Begründung: „Die vom Kläger im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Buchst. c) FAO aufgeworfenen Fragen bedürfen einer Klärung im Berufungsverfahren.“

Dem Beschluss liege ein Fall aus dem Arbeitsrecht zugrunde, in dem dem Antragsteller und heutigen Kläger die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung versagt wurde, weil er statt der in § 5 Abs. 1 lit. c) FAO geforderten 50 gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren (je nach Zählweise) nur 44 oder 45 nachweisen konnte. Im Klageverfahren habe er gerügt, dass ihm nicht Gelegenheit gegeben worden sei, das Manko durch Führen eines Fachgesprächs zu kompensieren. Auch habe es möglich sein müssen, das Defizit an gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren durch ein Mehr an insgesamt nachgewiesenen Fällen auszugleichen. Dabei seien die aktuellen Entwicklungen auf dem Anwaltsmarkt generell und die jeweiligen Entwicklungen in dem betreffenden Rechtsgebiet zu berücksichtigen. Es sei für einen Anwärter auf den Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht im Jahr 2010 doppelt so schwierig gewesen, die erforderliche Anzahl von 50 gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren zu erlangen wie für einen Anwärter im Jahr 1999. Es sei damit eine nicht mehr hinnehmbare Ungleichbehandlung zu solchen Fachanwälten entstanden, die sich in viel früheren Zeiten um eine Qualifikation bemüht hätten. Für einen Rechtsanwalt, der in einer Einzelanwaltskanzlei tätig sei, bestehe nicht die Möglichkeit eines „geschickten“ Verteilens wie etwa in einer Großkanzlei. § 5 Abs. 1 lit. c) FAO sei verfassungswidrig, soweit dort die Zahl von 50 gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren gefordert werde. Der Reduzierung von Gerichtsverfahren sei durch eine Herabsetzung auf das Erfordernis von 40 Verfahren Rechnung zu

tragen. Der Betroffene hatte zur Zahl der in Deutschland insgesamt anhängigen Arbeitsrechtsverfahren näheres Material vorgelegt.

Der Zulassungsbeschluss könnte darauf hindeuten, dass der Anwaltssenat sich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der in § 5 Abs. 1 lit. c) FAO geforderten Fallzahlen befassen wolle. Möglicherweise gehe es aber auch nur, das werde sich zeigen, um das Thema Fachgespräch.

Zurück zu den Fallnachweisen: Auch ohne mahrende Worte aus Karlsruhe sei man sich der Tatsache bewusst, dass hier Handlungsbedarf bestehe. Man sei sich aber ebenso bewusst, dass es bei allen Modifizierungen, die erwägt würden, immer darum gehen müsse, das aktuelle Qualitätsniveau der Fachanwälte nicht abzusinken. Es wäre fatal, wenn es irgendwann einen „Fachanwalt nach 20XY“ gäbe, der in Qualität und Ansehen hinter dem „Fachanwalt vor 20XY“ zurücktreten müsste. Die Schaffung einer Zwei-Klassen-Fachanwaltschaft mit „besseren“ älteren und „schlechteren“ neueren gelte es unter allen Umständen zu vermeiden. Dass an dieser Stelle die Quadratur des Kreises versucht werde, liege auf der Hand.

Die Bewältigung einer so schwierigen Aufgabe wie der teilweisen Neukonzeption der Fachanwaltsverleihung könne nur gelingen, wenn sie auf dem breiten Konsens der gesamten Anwaltschaft fußt. Deshalb sei es ein besonderes Anliegen, mit den Vertretern der verfassten Anwaltschaft ins Gespräch zu kommen und nach einvernehmlichen Lösungswegen zu suchen. Vor knapp einem Monat habe es hierzu ein erstes Gespräch zwischen Vertretern von Bundesrechtsanwaltskammer, Deutschem Anwaltverein und dem Ausschuss 1 gegeben. Sie glaube, im Namen aller Teilnehmer an dieser Gesprächsrunde sagen zu können, dass sehr offen und vertrauensvoll diskutiert worden sei und zu wichtigen Fragen bereits so etwas wie Einvernehmen erzielt werden konnte.

Sie danke an dieser Stelle nochmals sehr herzlich allen Mitdiskutanten für ihr Engagement, ihre hohe Sachkenntnis und die deutlich spürbare Konsensbereitschaft. Sie glaube wirklich sagen zu können – und möchte dies nicht als hohle Phrase verstanden wissen –, dass man hier auf einem guten Weg sei.

Um die Überlegungen auf ein noch sichereres Fundament stellen zu können, würde der Ausschuss in Kürze mit einer großen Befragung der gesamten Anwaltschaft und ebenso der Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände beginnen, die – hoffentlich – weiteren Aufschluss darüber gibt, was im heutigen Fachanwaltssystem gut läuft und wo Verbesserungsbedarf besteht. Die Bundesrechtsanwaltskammer sei so freundlich, die finanziellen Mittel für die Durchführung der Befragung zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Auftrag sei bereits an das Institut für Freie Berufe in Nürnberg vergeben worden. Soweit sie wisse, arbeite man dort zurzeit mit Hochdruck an der Realisierung des Projekts. Ergebnisse würden im Frühjahr erhofft und würden dann zeitnah eine zweite Gesprächsrunde folgen lassen. Im Moment sei sie zuversichtlich, schon in der nächsten Sitzung konkrete Vorschläge unterbreiten zu können.

Auf weitere Details der Überlegungen wolle sie heute noch nicht eingehen.

2. Fortbildung (§ 15 FAO)

Auch das Thema „Fortbildung“ in seinen altbekannten und in manchen neuen Facetten stehe wieder auf der Agenda des Ausschusses. Das Thema sei komplex. Es gelte, Vieles zu bedenken, wenn man einerseits das hohe Qualitätsniveau der Fachanwälte sichern und die „Marke Fachanwalt“ werbewirksam „verkaufen“ möchte, wenn man aber andererseits die Anforderungen, die ein Fachanwalt erfüllen muss, nicht überdehnen will, und wenn man schließlich auch noch den aktuellen technischen Fortschritt im Blick behält.

Auch hier sei es noch zu früh, über Details zu sprechen. Sie sei sicher, in der nächsten Sitzung ausformulierte Vorschläge unterbreiten zu können.

3. Das Problem der Fall-Gewichtung

Ein Thema, das der Ausschuss bislang noch auf Eis gelegt habe, sei die Gewichtungs-Regelung in § 5 Abs. 4 FAO. Man wisse, dass der AGH Niedersachsen die Auffassung vertritt, die Norm sei verfassungswidrig, weil sie – je nach Anwendung – die Fallzahlen der Beliebigkeit preisgebe. Die Sache liege schon seit Längerem beim BGH. Der Ausschuss habe sich Zurückhaltung auferlegt, bis die Entscheidung des Senatssenats vorliegt. Sollte sich dann konkreter Handlungsbedarf ergeben, werde der Ausschuss so schnell wie möglich reagieren.

4. Detailarbeiten

Darüber hinaus arbeite der Ausschuss 1 – wie stets – an Details. So habe sich der Ausschuss gerade mit Vorschlägen zum Familienrecht, die allerdings abgelehnt wurden, befasst. Aktuell auf der Agenda stehe auch die Voraussetzungen im Insolvenzrecht.

5. Weitere Fachanwaltschaften

Auch Vorschläge für die Einführung weiterer Fachanwaltschaften lägen dem Ausschuss vor.

Nachdem in einer der letzten Sitzungen für das Reiserecht bzw. das Reiseverkehrsrecht negativ votiert wurde, werde sich der Ausschuss in der nächsten Sitzung im Januar mit dem Vorschlag zur Einführung eines Fachanwalts für Internationales Wirtschaftsrecht befassen. Hierzu werde ein Experte eingeladen, der uns den Vorschlag näherbringen soll.

Immer noch auf der Agenda stehe auch der Fachanwalt für Verbraucherrecht. Allerdings sei hier von Seiten der Vorschlagenden bislang noch nichts Näheres zu einem möglichen Konzept erläutert worden.

Und schließlich werde sich der Ausschuss möglicherweise mit dem Vorschlag eines Fachanwalts für Ausländer- und Asylrecht (hier würden wir uns auch mit einer Abgrenzung zum Verwaltungsrecht auseinandersetzen müssen) und einem Fachanwalt für Datenschutzrecht zu befassen haben.

6. Zertifizierungen

In der konstituierenden Sitzung habe das Plenum den Ausschuss 1 beauftragt, auch das – damals recht virulente – Thema „Zertifizierungen“ auf die To do-Liste zu nehmen. Nachdem der Ausschuss diesen Problemkreis wegen vordringlicher anderer Aufgaben mehrmals hatte vertagen müssen, sei in der letzten Sitzung hier unseren Schwerpunkt gesetzt worden.

Die Diskussion sei allerdings überraschend kurz gewesen. Die Ausschussmitglieder seien sich schnell darin einig gewesen, dass zurzeit kein Handlungsbedarf bestehe – ja mehr noch, dass aus dem Thema eigentlich bis auf Weiteres die Luft raus sei, weil sich die Bemühungen diverser Anbieter, Zertifikate am Markt zu platzieren, als wenig tauglich erwiesen hätten. Der Ausschuss wolle nun abwarten, wie sich die Dinge weiter entwickeln, und blicke insbesondere mit Spannung auf die Rechtsverordnung, die demnächst die Voraussetzungen für den „Zertifizierten Mediator“ festlegen wird.

Der Ausschuss stünde allerdings, das dürfe sie versichern, Gewähr bei Fuß. Sollte das Thema „Zertifizierungen“ wieder Fahrt aufnehmen, sei der Ausschuss jederzeit bereit, sich erneut in die Diskussion einzuschalten.

b) Änderung von § 5 Abs. 1, 2 FAO – Syndikusanwalt

Dr. Offermann-Burckart: Sie komme nun zu den konkreten Änderungsvorschlägen, die der Ausschuss 1 heute unterbreitet. Hierzu verweise sie auch auf die schriftliche Begründung, die mit den Sitzungsunterlagen versandt worden sei.

Es gehe bei den beiden Änderungsvorschlägen, die als Einheit zu betrachten seien, um das schwierige Problem der Syndikusanwälte.

Sie wolle hierzu eine sehr ernst gemeinte Bemerkung vorwegschicken. Es sei bekannt, dass die Anwaltsorganisationen DAV und BRAK zurzeit über einen Vorschlag zur Änderung von § 46 BRAO diskutieren, den der DAV unterbreitet hat. Es gehe – kurz gesagt – darum, § 46 BRAO so zu verändern, dass auch die Tätigkeit, die ein Syndikusanwalt für seinen (nichtanwaltlichen) Arbeitgeber erbringt, als anwaltliche Tätigkeit qualifiziert wird. Dies sei ein ebenso schwieriges wie wichtiges Thema, das – auch wenn in bestimmter Hinsicht die Zeit drängt – wohl noch längerer Diskussion bedürfe.

Sie wolle darauf hinweisen, dass es bei dem Vorschlag, über den hier und heute geredet werde, nicht – sie betone nicht – um dieses Grundsatzthema gehe. Es gehe vorliegend „nur“ um die Frage, ob ein Syndikusanwalt mit Fällen, die er für einen (nichtanwaltlichen) Arbeitgeber bearbeitet, den Nachweis erbringt, über besondere praktische Erfahrungen auf seinem Fachgebiet zu verfügen.

Es gehe also nicht um ideologische Fragen, insbesondere nicht um die problematische Frage der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, sondern einzig und allein um Praxiserfahrungen. Dabei sei und bleibe völlig klar, dass auch ein Syndikusanwalt Fälle in der Qualität und Zusammensetzung nachweisen müsse, wie § 5 Abs. 1 FAO dies in seinen einzelnen Buchstaben fordert. Der Syndikusanwalt müsse wie jeder andere Antragsteller das jeweilige Fachgebiet in einer bestimmten Breite abdecken. Und es bleibe dabei, dass gerichtliche Verfahren nicht durch Syndikustätigkeit nachgewiesen werden können, weil der Syndikusanwalt gemäß § 46 Abs. 1 BRAO seinen Arbeitgeber nicht vor Gericht vertreten darf. An den Grundfesten des § 46 BRAO werde durch die vorliegenden Vorschläge also nicht gerüttelt.

So viel zur Vorrede und nun zu den Details. Sie wolle zunächst einen kleinen Ausflug in die Historie des § 5 Abs. 1 und der besonderen praktischen Erfahrungen unternehmen.

1. Zur Historie

§ 9 Abs. 2 des alten Rechtsanwalts-Fachanwalts-Bezeichnungsgesetzes (RAFachBezG) hätte noch eine sehr weite Regelung enthalten und vorgesehen, dass die besonderen praktischen Erfahrungen sogar durch eine „andere fachbezogene Tätigkeit“ nachgewiesen werden konnten, „wenn diese nach Umfang, Dauer und Inhalt dem in § 9 Abs. 1 RAFachBezG verlangten Maßstab entspricht“. Danach habe z. B. auch ein pensionierter Verwaltungsrichter auf Fälle aus seiner richterlichen Tätigkeit zurückgreifen können. Die Anerkennung von Syndikusfällen sei gar kein Problem gewesen.

In der Fachanwaltsordnung habe man zunächst einen „puristischen“ Ansatz gewählt. § 5 Satz 1 FAO a. F. forderte den Nachweis von Fällen, die der Antragsteller „als Rechtsanwalt selbstständig“ bearbeitet haben musste. „Selbstständigkeit“ in diesem Sinne zielte allerdings nicht auf wirtschaftliche, sondern auf anwaltliche Unabhängigkeit, d. h. auf die Freiheit von Weisungen. Dennoch seien – unter Verweis auf den Wortlaut – Tätigkeiten für einen (nichtanwaltlichen) Dienstherrn von Vorprüfungsausschüssen und Kammervorständen die Anerkennungsfähigkeit grundsätzlich versagt worden (vgl. hierzu z. B. Ziff. II.5. der „Berliner Empfehlungen 2001“).

Der BGH habe anfangs die gleiche rigide Haltung eingenommen (BGH NJW 2000, 1645). Später, nämlich in einer Entscheidung vom 18.06.2001, habe er seine Auffassung relativiert und festgestellt, auch Erfahrungen als Syndikusanwalt könnten berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller schon „eine erhebliche Zahl nicht unbedeutender Mandate“ im Rahmen selbstständiger Tätigkeit wahrgenommen habe (BGH NJW 2001, 3130 f.).

In ihrer Sitzung am 07.11.2002 habe die Zweite Satzungsversammlung die Dinge klarstellen und (außerforensische) Fälle, die ein Syndikusanwalt bearbeitet hat, einbeziehen wollen. Deshalb sei das Wort „selbstständig“ durch die Worte „persönlich und weisungsfrei“ ersetzt worden. Dass die Satzungsversammlung dabei tatsächlich das Ziel verfolgt habe, die Syndikusfälle (mit Ausnahme gerichtlicher Verfahren – § 46 BRAO) einzubeziehen, ergebe sich eindeutig aus dem Protokoll der Sitzung vom 07.11.2002 (S. 28 f.). Sie verzichte hier auf eine Verlesung des Textes, den sie für den Fall von Rückfragen aber bereithalte.

Die Aufnahme der Formulierung „und weisungsfrei“ sei damals aufgrund einer Wortmeldung aus dem Plenum sehr spontan erfolgt. Sie sei nicht Bestandteil des ursprünglichen Antrags zur Änderung von § 5 Satz 1 FAO a. F. gewesen.

Insgesamt aber sei die Neufassung – insbesondere wegen der etwas verunglückten sprachlichen Formulierung – nicht geeignet gewesen, den BGH zu „überzeugen“. In einem Beschluss vom 25.10.2006 (BGH NJW 2007, 599) habe der Senat festgestellt, der Begriff der persönlichen Bearbeitung möge zwar in geringerem Maße als der Begriff der selbstständigen Bearbeitung auf eine Tätigkeit außerhalb eines Anstellungsverhältnisses hindeuten. Deshalb werde die Neufassung der Regelung teilweise als Ausdruck des Willens der Satzungsversammlung gewertet, dem ausschließlich als sog. Syndikus tätigen Rechtsanwalt den Weg zur Fachanwaltsbezeichnung zu ebnen. Doch lasse die neue Formulierung nicht erkennen, welche konkreten Erleichterungen den in ständigen Dienstverhältnissen stehenden Rechtsanwälten mit der Änderung hätten zukommen sollen. Jedenfalls seien die praktischen Anforderungen an den Erwerb der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung im Kern gleich geblieben. Deshalb könne auch das Erfordernis einer weisungsfreien Bearbeitung als Rechtsanwalt nicht allein durch eine unabhängige Bearbeitung von Fällen als Rechtsanwalt in einem ständigen Dienstverhältnis erfüllt werden. Solche Fall-Bearbeitungen könnten zwar berücksichtigt werden. Es bedürfe aber „nach wie vor zusätzlich noch der Bearbeitung einer erheblichen Anzahl nicht unbedeutender Mandate“ außerhalb des Anstellungsverhältnisses und einer abschließenden Bewertung und Gewichtung der von den Antragstellern jeweils vorgelegten Fälle aus beiden beruflichen Bereichen.

Diese Rechtsprechung habe der BGH – auch wenn er bei dem konkreten Zahlenverhältnis von Syndikusfällen einerseits und „originär“ anwaltlichen Fällen andererseits mitunter sehr großzügig sei – bis heute beibehalten.

Die historischen Betrachtungen würden nahtlos zu den Vorschlägen des Ausschusses überleiten. Der besseren Übersichtlichkeit wegen beginne sie dabei in der umgekehrten Reihenfolge, also mit Absatz 2.

2. Änderung von § 5 Abs. 2 FAO

Die dargestellte Argumentation des BGH überzeuge nicht, führe wegen der Unbestimmtheit der Formulierung bei den Rechtsanwendern zu vielfältigen Irritationen und widerspreche der schon vor Jahren erfolgten Meinungsbildung der Satzungsversammlung.

Syndikusanwälte seien wie selbstständige (oder bei einem anderen Rechtsanwalt angestellte) Anwälte rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig. Dabei würden sie häufig sogar besonders hoch spezialisiert arbeiten. Es gebe – da § 5 FAO die Prüfung ermöglichen soll, ob der Antragsteller über besondere praktische Erfahrungen auf seinem Fachgebiet verfügt – keinen sachlichen Grund, die von einem Syndikusanwalt bearbeiteten Fälle anders zu behandeln als Fälle „normaler“ Anwälte.

Die arbeitsvertragliche Bindung eines Syndikusanwalts an seinen Auftraggeber stehe der Annahme einer unabhängigen, weisungsfreien Tätigkeit des Syndikus auch keineswegs entgegen (vgl. hierzu Henssler/Prütting, 3. Aufl., § 5 FAO Rdnr. 22; und ausführlich Offermann-Burckart, AnwBl. 2012, 776, 778). Kein Unternehmen, das eine Rechtsabteilung unterhält, habe ein Interesse daran, dass die dort tätigen Anwälte erwünschte, aber unhaltbare Rechtsstandpunkte vertreten. Vielmehr würden juristisch hieb- und stichfeste Beurteilungen und Ratschläge des Syndikusanwalts erwartet (so schon Roxin, NJW 1992, 1129, 1136).

Deshalb solle in § 5 Abs. 2 Satz 1 FAO jetzt klargestellt werden, dass Fälle i. S. v. § 5 Abs. 1 FAO auch solche sind, die der Antragsteller für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, bearbeitet hat. Der Verweis auf § 46 BRAO sei zu dieser Klarstellung geeignet, aber auch ausreichend. Der Pauschalverweis sei gewählt worden, um § 5 FAO bei einer eventuellen Änderung von § 46 BRAO nicht erneut anpassen zu müssen.

3. Änderung von § 5 Abs. 1 FAO

Das Kriterium der Weisungsfreiheit solle ersatzlos gestrichen werden, weil es mit zahlreichen Problemen behaftet sei.

Zum einen lasse sich das Maß der Weisungsfreiheit oder Weisungsgebundenheit eines Antragstellers von Außenstehenden (also den Mitgliedern der Vorprüfungsausschüsse und der Kammervorstände) kaum beurteilen, so dass die Forderung in der Praxis „leerlaufe“.

Zum anderen würden sich aus dem Erfordernis bei strenger Anwendung erhebliche Schwierigkeiten auch für solche Antragsteller ergeben, die in einem Anstellungsverhältnis zu einer Anwaltskanzlei stehen oder Jungsozien sind. Auch viele dieser Anwälte, die den Anweisungen und der fachlichen Oberaufsicht ihres Arbeitgebers oder eines Seniorsoziums unterliegen, könnten nicht eigentlich Weisungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. In der Praxis werde das Erfordernis der Weisungsfreiheit schon deshalb weitgehend ignoriert.

Außerdem gehe es bei den Fallnachweisen um Knowhow, nicht um Hierarchien. Eigenhändigkeit der Fallbearbeitung, die durch die Formulierung „persönlich“ sichergestellt wird, müsse deshalb ausreichen.

RA Filges: Er danke Dr. Offermann-Burckart für diese ausführliche Erläuterung des Vorschlags des Ausschusses 1.

Dr. Finzel: Dieser Vorschlag gehe in die richtige Richtung. Gleichwohl müsse man sich noch einmal grundlegende Gedanken darüber machen, wie man das Petikum des Ausschusses in Gesetzesform gießt. Seines Erachtens habe der Ausschuss die Brisanz der Streichung des Wortes „weisungsfrei“ nicht hinreichend bedacht. Im Kern der allgemeinen Diskussion um die Stellung der Syndikusanwälte gehe es um die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen man Syndici das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. die Beschlagnahmefreiheit zuerkennt. Mit dieser Fragestellung rüttele man gleichzei-

tig an den Grundfesten des § 46 BRAO, dem für Syndici geltenden Gerichtsvertretungsverbot. Wenn man einem Syndikusanwalt die gleichen Privilegien einräumt wie einem freien Rechtsanwalt, stelle sich zugleich die Frage, mit welcher Begründung man dann noch dieses Gerichtsvertretungsverbot aufrechterhalten kann. Diese Klippe habe bisher noch keiner überwinden können. Der DAV habe es sich mit seinem Vorschlag zur Änderung des § 46 BRAO zu leicht gemacht und auf die vorgenannte Frage keine befriedigende Antwort gefunden. Der Berufsrechtsausschuss der BRAK befasse sich zurzeit noch mit diesem diffizilen Thema und habe noch keine endgültige Lösung gefunden. An einer Tatsache komme man aber nicht vorbei. Ein Syndikus habe lediglich einen einzigen Mandanten, seinen nichtanwaltlichen Arbeitgeber. Die damit einhergehende Weisungsgebundenheit und eine im Vergleich mit einem freien Rechtsanwalt größere wirtschaftliche Abhängigkeit könne man nicht wegdiskutieren. Streiche man nun das Wort „weisungsfrei“, müssten zukünftig ausnahmslos alle Fälle berücksichtigt werden, die ein Syndikusanwalt für seinen Dienstherrn bearbeitet. Man müsse sich gut überlegen, ob dies gerechtfertigt sei.

Dr. Offermann-Burckart: Auch unter Geltung eines geänderten § 5 FAO müsse ein Syndikusanwalt auf Grund der Vorschrift des § 46 BRAO die für die jeweiligen Fachgebiete vorgesehenen Gerichtsfälle als freier Rechtsanwalt bearbeiten.

Dr. Finzel: Ihm gehe es nicht darum, eine noch nicht begonnene Diskussion sogleich wieder im Keim zu ersticken. Vielmehr rege er an, das von ihm aufgezeigte Problem zu überdenken und zunächst die übergeordnete berufspolitische Diskussion zur Stellung des Syndikusanwalts abzuwarten.

RA Filges: Er wolle nicht unerwähnt lassen, dass die Bundesjustizministerin ihm gegenüber erklärt habe, dass sie dieses Thema nicht mehr in dieser Legislaturperiode angehen werde. Vor diesem Hintergrund müsse bedacht werden, dass es möglicherweise über einen längeren Zeitraum auch im Bereich der FAO keine Bewegung gebe, wenn man bloß abwarte. Dies könne man selbstverständlich gerade wollen. Seines Erachtens sollte überlegt werden, ob es für die Satzungsversammlung möglich ist, in diesem Bereich eine Änderung herbeizuführen, ohne die grundsätzliche übergeordnete Frage zu beeinflussen.

RA Scharmer: Als Mitglied des Ausschusses 1 bitte er zunächst um Nachsicht, dass er die Mehrheitsmeinung dieses Ausschusses nicht teilt. Hinsichtlich des Änderungsvorschlages habe er zwei grundsätzliche Bedenken. Zunächst sei es nicht richtig, dass die Satzungsversammlung bereits im Jahre 2002 eine derart weite Öffnung wollte. Dies ergebe sich unmittelbar aus dem Protokoll der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung am 07.11.2002, aus dem er zur Veranschaulichung wörtlich zitieren wolle:

„RAuN Cramer: Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 FAO führe bei den Fachanwälten für Arbeitsrecht zu Problemen, da Syndikusanwälte, die für Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände tätig seien, die Bezeichnung Fachanwalt für Arbeitsrecht deshalb nicht führen dürften, weil die von ihnen bearbeiteten zahlreichen Fälle für die von ihnen vertretenen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Syndikustätigkeit nicht als selbstständig bearbeitete Fälle angerechnet würden. Dadurch würde diesen Syndikusanwälten die Fachanwaltsbezeichnung im Interesse selbstständig arbeitender Kolleginnen und Kollege verwehrt. In der Praxis sehe es aber so aus, dass die Weisungsgebundenheit bei Syndikusanwälten, auf die von ihnen erarbeiteten Einzelfälle bezogen, praktisch selten eine Rolle spiele. Sie seien genauso Vertrauenspersonen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, wie dies bei selbstständig tätigen Rechtsanwälten der Fall sei. § 46 BRAO, der Rechtsanwälten in ständigen Dienstverhältnissen ein Vertretungsverbot im Verhältnis zu ihren Arbeitgebern auferlege, werde als Vorwand herangezogen, um Syndikusanwälten anwaltliche Tätigkeit überhaupt abzusprechen. Dabei werde übersehen, dass angestellte Rechtsanwälte bei Anwälten regelmäßig keine Mandate bearbeiten dürften, die ihnen nicht im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses zur Bearbeitung über-

tragen würden und ihre Weisungsgebundenheit, insbesondere bei jüngeren Kolleginnen und Kollegen, weitaus größer sein dürfte als bei der Mehrheit der Syndikusanwälte. Probleme entstünden auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Versorgungswerken. Alle abhängig beschäftigten Anwälte, auch Syndikusanwälte, könnten auf Antrag von der Versicherungspflicht bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte befreit werden, der sie als Arbeitnehmer unterlägen, wenn ihnen der Arbeitgeber bescheinigte, dass sie anwaltliche Tätigkeit als Syndikusanwalt für ihn ausübten. Inzwischen ginge auf Grund der Rechtsprechung der Anwaltsgerichte die Sozialgerichtsbarkeit schon heute davon aus, dass Syndikusanwälte auch dann nicht von der BfA-Beitragspflicht befreit werden dürften, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen würden, weil nämlich Syndikusanwälte Anwälte mit Zweitberuf seien, was das Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber angehe. Sie dürften nämlich für ihren Arbeitgeber anwaltliche Tätigkeiten nicht ausüben, also für ihn nicht anwaltlich tätig sein. Er sei deshalb der Auffassung, dass nach § 5 der Fachanwaltsordnung das Wort „selbstständig“ im Hinblick auf die Bearbeitung gestrichen und durch das Wort „persönlich“ ersetzt werden solle.

Kleine-Cosack: Er verweise auf die BGH-Entscheidung aus dem Jahre 2000, wonach die Syndikustätigkeit zwar keine Anwaltstätigkeit sei, im Hinblick auf etwaige Fachanwaltschaften jedoch berücksichtigt werden müsse, so dass ein Teil der Fälle angerechnet würde. Er schlage vor, die Syndikusanwälte nicht den RAen gleichzustellen, aber bei einer Vergleichbarkeit der Tätigkeit Gleichbehandlung walten zu lassen. Im Hinblick auf den Vorschlag von Kollegen Cramer schlage er vor, in § 5 neben „persönlich“ auch „weisungsfrei“ mit aufzunehmen.“

RA Scharmer: Dies sei genau der Punkt. Im Ergebnis gehe es darum, dass im Rahmen des § 5 FAO auf die konkrete Tätigkeit und nicht den Status abgestellt werden müsse. Nur insofern könne eine Gleichbehandlung gerechtfertigt werden. Er zitiere nun weiter aus dem damaligen Protokoll:

„RA Benckendorff: Bei der Reform der BRAO sollte § 46 die Syndikustätigkeit auch als Anwaltstätigkeit behandeln. Die Frage stelle sich, warum ein Anwalt nicht mehr Anwaltstätigkeit ausübe, wenn er bei einem Nichtanwalt beschäftigt sei.

RA Scharmer: Er rege an, die Thematik in dem Ausschuss 1 zu behandeln.

RA JR Gelzeichter: Er unterstütze den Vorschlag von Dr. Kleine-Cosack, das Wort „weisungsfrei“ hinzuzufügen.

RAuN Brieske: Auch er unterstütze die sachgerechte Lösung durch das Einfügen des Wortes „weisungsfrei“. Das Problem stelle sich auch bei einem Fachanwalt für Steuerrecht, der bei einem Steuerberater angestellt sei.

Dr. Scharf: Hier werde eine Fiktion durch eine neue ersetzt. Die neue Fiktion sei, dass der Syndikus nicht weisungsabhängig sei.

RA Reinhard: Er sei gegen eine Verweisung in den Ausschuss 1 und stimme Herrn Kollegen Brieske zu. Es gebe einen Unterschied zwischen „selbstständig“ und „persönlich“.

RAin Selig: Es sei unklar, wie ein angestellter Anwalt weisungsfrei arbeiten würde.

Dr. Kleine-Cosack: Ein angestellter Anwalt könne weisungsfrei arbeiten. Es müsse jedenfalls kontrollierbar nachgewiesen werden, dass erstens weisungsfrei gearbeitet worden sei und zweitens individuell bearbeitet worden sei.“ (Ende des Zitats)

RA Scharmer: Dass auf die konkrete Tätigkeit abgestellt werden müsse, sehe auch der BGH so. Nicht richtig sei es, dass der BGH den damaligen Beschluss der 2. Satzungsversammlung in seiner Rechtsprechung nicht nachvollzogen habe. Im Gegenteil habe der BGH klargestellt, dass als Syndi-

kusanwalt bearbeitete Fälle im Grundsatz Berücksichtigung finden können, wenn die Tätigkeit des Syndikusanwalts der Tätigkeit eines „freien“ Rechtsanwalts entspricht. Darüber hinaus habe der BGH auch konkrete Anhaltspunkte für die Handhabung gegeben; beispielsweise dass im Zeitpunkt der Antragstellung nicht weniger als 22 % der Fälle in selbstständiger anwaltlicher Tätigkeit bearbeitet worden sein dürften. Rechtsunsicherheit gebe es insofern nicht. Persönlich habe er große Bedenken, das Wort „weisungsfrei“ zu streichen, da man hierdurch den für die Anwaltschaft sehr wichtigen Core Value Unabhängigkeit aushöhlen würde. Im Zusammenhang mit der Formulierung des § 46 BRAO, der gerade keine Definition des Syndikusanwalts enthalte, wolle er zu bedenken geben, dass hierunter jeder zur Anwaltschaft zugelassener Berufsträger zählt, der für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Umfasst seien mithin auch Tätigkeiten, die weit jenseits der Arbeit eines klassischen Mitarbeiters einer Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens einzuordnen seien. Eingeschlossen seien somit auch Berufsträger, die beispielsweise in einer Hausverwaltung arbeiten oder Taxi fahren. Die vorgeschlagene Formulierung des Ausschusses 1 könnte dazu führen, dass zukünftig auch Fälle berücksichtigt werden, die nicht anwaltliche Tätigkeiten betreffen. Im Ergebnis schieße der Vorschlag des Ausschusses – wenn auch sicherlich ungewollt – weit über das Ziel hinaus. Er werde deshalb beantragen, dass der Vorschlag unter Berücksichtigung dieser Bedenken erneut im Ausschuss 1 diskutiert wird.

RA Staehle: Es sei ein Irrtum, dass ein Syndikusanwalt seinen Arbeitgeber niemals vor Gericht vertreten dürfe. In Verfahren ohne Anwaltszwang dürfe er dies sehr wohl, nur eben nicht als Rechtsanwalt. Er frage sich, ob eine Anrechnung dieser Fälle im Rahmen des § 5 FAO wirklich gewollt sei.

RAin Rick: Eine Diskussion zur Stellung des Syndikusanwalts müsse im Gesamtkontext geschehen. Aus diesem Grund vertrete auch sie die Auffassung, dem Antrag des Ausschusses 1 zurzeit nicht beizutreten.

RA Dietzel: Er spreche sich dezidiert dafür aus, über die Stellung des Syndikusanwalts hier und heute zu diskutieren und zu entscheiden. Beim Rechtsanwaltsberuf handele es sich um einen einheitlichen Beruf, dem eine einheitliche Ausbildung vorangehe und der durch eine einheitliche Tätigkeit gekennzeichnet sei. Bei der Bearbeitung von juristischen Fällen dürfe man keinen Unterschied machen, ob diese von einem Syndikus oder einem angestellten Rechtsanwalt bearbeitet werden. Jeder nichtanwaltliche Arbeitgeber habe ein nachhaltiges Interesse daran, dass ihm sein Syndikusanwalt unabhängigen Rechtsrat erteilt.

Dr. Krenzler: Er habe die Diskussion zur Stellung des Syndikusanwalts in inzwischen vier Sitzungen des BRAO-Ausschusses der BRAK mitverfolgen können. Es handele sich hierbei um ein sehr komplexes Thema. Zu entscheiden sei, ob man als Satzungsversammlung eine tragfähige Abschichtung dieser Gesamtsproblematik vornehmen könne. Gegen den konkreten Vorschlag des Ausschusses 1 spreche er sich allerdings aus. In zahlreichen Konstellationen wäre es sonst zukünftig möglich, ausschließlich Fälle aus der Syndikustätigkeit vorzuweisen. Es stelle sich in der Tat die Frage, ob man dies wolle. Berufspolitisch würde dies zudem bedeuten, dass man den Syndikus entgegen der herrschenden Doppelberufstheorie als Rechtsanwalt anerkennen würde.

Dr. Offermann-Burckart: Sie wolle noch einmal verdeutlichen, was den Ausschuss bewegt habe. Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Fällen im Rahmen der Verleihung der Fachanwaltschaft könne es ausschließlich um entsprechendes Know-How gehen. Bisher habe ihr noch keiner plausibel erklären können, warum die praktischen Erfahrungen, die ein Syndikus gemacht habe, weniger wert sein sollen als die praktischen Erfahrungen eines freien Rechtsanwalts. Auch der BGH sehe dies inzwischen im Ergebnis ebenso. Das Problem an dieser Rechtsprechung sei allerdings, dass es keine einheitliche Linie gebe, wie viel originär anwaltliche Tätigkeit nachgewiesen werden müsse. In einem Einzelfall habe der BGH „22 %“ in den Raum gestellt, ohne dass damit klar geworden sei, warum nicht

15 % oder 10 % ausreichen. Derartige Zahlenspiele seien nicht hilfreich, zumal es ausschließlich um die praktischen Erfahrungen gehe und man hier ihrer Ansicht nach keine qualitativen Abstriche vornehmen dürfe.

RA Benckendorff: Seiner Wahrnehmung nach sei man mit dem Wort „weisungsfrei“ in der Praxis bisher immer gut klar gekommen. Allerdings gebe es einige Syndici, denen es in der Tat sehr schwer falle, mindestens 22 % Fälle aus originär anwaltlicher Tätigkeit nachzuweisen. Das Thema § 46 BRAO werde die Satzungsversammlung nicht lösen. Er habe allerdings die Hoffnung, dass diese Vorschrift irgendwann einmal für verfassungswidrig erklärt wird.

Dr. Offermann-Burckart: Sie räume ein, dass dieser Begriff in der bisherigen Praxis keine allzu große Rolle gespielt habe. Durchaus problematisch sei allerdings die Entscheidung des BGH vom 25.10.2006, in der er ausgeführt habe, dass er nicht erkennen könne, welche konkreten Erleichterungen den in ständigen Dienstverhältnissen stehenden Rechtsanwälten mit der Änderung hätten zukommen sollen. In diesem Zusammenhang sei der Begriff „weisungsfrei“ nicht gerade hilfreich, da er zusätzliche Fragen aufwerfe. Sie habe das Gefühl, dass sich der BGH zu sehr auf derartige Begrifflichkeiten fokussiere. Von der Neuformulierung umfasst sei selbstverständlich lediglich der „richtige“ Syndikusanwalt, der wie ein Rechtsanwalt juristische Lebenssachverhalte bearbeitet.

Prof. Hellwig: Der Verzicht auf das Wort „weisungsfrei“ habe auch Einfluss auf den freien Rechtsanwalt. Es wäre dann zukünftig möglich, sich einen Fall mit großer Hilfe eines Partners erarbeiten zu lassen. Dies sollte eigentlich nicht anerkennungsfähig sein, da im Ergebnis die besondere Qualifikation eines selbstständigen Fachanwalts gefragt sei. Aus diesem Grund plädiere er dafür, das Merkmal „weisungsfrei“ beizubehalten. Hilfsweise könne man den Begriff „selbstständig“ vorsehen. Die aktuelle Rechtsprechung des BGH sei durchaus syndikusanwaltsfreundlich. Es stelle sich insofern allein die Frage, ob man zukünftig wirklich keinen einzigen Fall mehr aus freier Anwaltstätigkeit verlangen wolle. Absatz 2 des Vorschlages, der eine Fiktion vorsehe („Als Fälle (...) gelten auch solche, (...)), ermögliche dies jedenfalls.

RA Filges: Da Herr MR Dr. Franz aus dem BMJ heute als Gast an unserer Sitzung teilnehme, wolle er ihm die Frage stellen, ob im Ministerium zurzeit im Zusammenhang mit der Stellung des Syndikusanwalts etwas geplant sei.

Dr. Franz: Hierzu gebe es keinen Auftrag. Auch besitze er noch keinen „Schubladenentwurf“ zu dieser Problematik. Gleichwohl mache er sich zurzeit viele Gedanken zu diesem Thema. Einige Fragen seien allerdings aus seiner Sicht noch nicht hinreichend geklärt. Wolle man dem Syndikus ein Zeugnisverweigerungsrecht und die Beschlagnahmefreiheit zubilligen, müsse dies wohl auch prozessual abgesichert werden. Sollte ein Syndikus seinen Arbeitgeber zukünftig vor Gericht vertreten dürfen, stelle sich die Frage der Kostenerstattung bei Obsiegen.

Dr. von Wedel: Er frage sich, ob es für die vom Ausschuss vorgeschlagene Änderung wirklich ein dringendes praktisches Bedürfnis in diesem großen Minenfeld gebe. Er habe die Sorge, dass man mit einer derartigen Änderung lediglich neue Probleme schafft.

RAin Holloch: Das Bild der Syndici habe sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Immer häufiger würden Syndikusanwälte in die freie Anwaltstätigkeit wechseln und umgekehrt. Ein Syndikus sei jedenfalls kein in seinem Unternehmen gefangener Jurist. Die derzeitige Vorschrift des § 5 FAO spiegele die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr ausreichend wieder. Es gebe keinen Grund, im Zusammenhang mit der Anerkennung von Fällen Syndikusanwälte gegenüber angestellten Rechtsanwälten zu benachteiligen. Auch für qualifizierte und spezialisierte Syndici müsse es innerhalb der Fachanwaltschaften einen Platz geben. Ein in einer Rechtsabteilung tätiger Syndikusanwalt sei ihres

Erachtens sogar unabhängiger als so mancher angestellter Rechtsanwalt, der in einer Großkanzlei arbeitet.

Prof. Gasteyer: Einen praktischen Bedarf für die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen gebe es sehr wohl. Zwar habe der BGH in einem Einzelfall 78 % der als Syndikusanwalt bearbeiteten Fälle als ausreichend erachtet. Die derzeitige Handhabung der Anwaltsgerichtshöfe sei aber nicht einheitlich und könne daher keine Gleichbehandlung gewährleisten.

RA Scharmer: Es sei nicht sein Petitem, echte Syndici auszugrenzen. Das Problem an der vorgeschlagenen Regelung sei allerdings, dass sie eben nicht allein für diese Gruppe eine Lösung parat halte, sondern uferlos sei. Mit anderen Worten sei eine passgenauere Vorschrift erforderlich.

RA Engelke: Auch er plädiere dafür, den Vorschlag zurück in den Ausschuss zu verweisen. Die heutige Diskussion zeige, dass die Frage, welche Berufsträger unter § 5 Abs. 1 zu fassen sind, weniger an den Begrifflichkeiten, sondern vielmehr an der konkreten Tätigkeit des Berufsträgers festgemacht werden müsse. Der Vorschlag müsse insoweit überarbeitet werden. Die Satzungsversammlung dürfe nicht erneut zu einem Schnellschuss kommen.

RA Meier: Wenn man sich für eine Zurückverweisung in den Ausschuss ausspreche, brauche man vorab ein Meinungsbild, ob sich das Plenum überhaupt eine Änderung in diesem Bereich vorstellen könne. Persönlich erachte er es nicht für verwerflich, wenn einem jungen Rechtsanwalt bei der Fallbearbeitung über die Schultern geschaut wird und diese Fallbearbeitung gleichwohl Anerkennung findet. Die Alternative hierzu würde bedeuten, dass ein Berufsträger erst durch begangene Fehler zu Lasten der Mandantschaft lerne.

Dr. Diller: Dies könne er nur unterstreichen. Ein junger Kollege lerne sehr viel schneller und besser mit Hilfe konkreter Ratschläge durch erfahrene Kollegen.

Dr. Offermann-Burckart: Auf Grund der historischen Erfahrungen sei sie der Ansicht, dass das Wort „weisungsfrei“ eher schade als nütze. Ihres Erachtens sei es so, dass die Rechtsprechung des BGH nicht für mehr Klarheit, sondern im Gegenteil für Rechtsunsicherheit Sorge. Komme es im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung der FAO zu Unklarheiten, sei es ureigene Aufgabe der Satzungsversammlung, in diesem Bereich für eine Klarstellung zu sorgen, die der Anwaltschaft, den Rechtsanwaltskammern und den Gerichten zu Gute kommt.

RA Scharmer:

Der Antrag wird zur weiteren Befassung an den Ausschuss 1 zurückgegeben.

(angenommen; dafür: 44, dagegen: 21, Enthaltungen: 5)

2. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)

RA Filges bittet nunmehr den Vorsitzenden des Ausschusses 2, Dr. Giesen, um den Bericht aus dem Ausschuss und um Vorstellung der Änderungsanträge zu den §§ 8, 10 und 34 Abs. 4 BORA.

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 habe es sich zur Aufgabe gemacht, die bisher in der BORA uneinheitlich verwendeten Begriffe zur „beruflichen Zusammenarbeit“ so zu überarbeiten, dass eine widerspruchsfreie und konsistente Begrifflichkeit verwendet wird, damit für alle Formen der beruflichen Zusammenarbeit in der BORA einheitliche Begriffe verwendet werden. Orientiert habe sich der Ausschuss dabei auch an den Ausführungen von Deckenbrock (AnwBl. 2011, 705 ff.). Berufliche Zusammenarbeit sei dabei der Oberbegriff für die Teilmengen „gemeinschaftliche Berufsausübung“ einerseits und „Berufsausübung in anderer Form“ andererseits. Unter gemeinschaftlicher Berufsausübung verstehe der Ausschuss 2 die Sozietät in allen rechtlichen Ausprägungen, also Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft, LLP, GmbH und AG etc. Nach dem Urteil des BGH vom 12.07.2012 (AnwZ (Brfg) 37/11 = BRAK-Mitt. 2012, 232 = AnwBl. 2012, 840) zähle hierzu auch die Scheinsozietät, die kein „berufsrechtliches Schmuttelkind“ mehr sei, wenn sie den Mandanten die gleichen Vorteile bietet wie eine echte Sozietät und deshalb keine Irreführung darstellt. Mit Berufsausübung in anderer Form sei in erster Linie die echte Bürogemeinschaft (im Gegensatz zur Bürogemeinschaft, die als Scheinsozietät auftritt) gemeint. Insbesondere dem Protokoll der 3. Sitzung des Ausschusses 2 der 5. SV (SV-Mat. 46/2012) könne man entnehmen, dass der Ausschuss 2 bereits konkrete Vorschläge zur Änderung der §§ 30, 32 Abs. 3 und 33 Abs. 1 BORA beschlossen habe. Man sei sich auch einig, dass die Mandanteninformationspflichten des § 32 Abs. 1 Sätze 4 und 5 bei Auflösung der echten Bürogemeinschaft auch für diese gelten müssten, wenn die echte Bürogemeinschaft einen gemeinsamen Außenauftritt gehabt habe, also etwa bei Kenntlichmachung der echten Bürogemeinschaft auf Briefbögen oder in einem gemeinsamen Internetauftritt. Eine konkrete Formulierung und rechtsdogmatisch saubere Verortung in den §§ 32, 33 BORA habe man jedoch noch nicht gefunden.

An Letzterem habe es aber nicht gelegen, dass der Ausschuss 2 einstweilen davon abgesehen hat, seine bisher beschlossenen Änderungen zu §§ 30, 32 Abs. 3 und 33 Abs. 1 BORA zur Abstimmung zu stellen. Entscheidend sei vielmehr gewesen, dass der Ausschuss bisher für den Absatz 2 des § 33 BORA keinen überzeugenden Änderungsvorschlag gefunden habe. Nach § 33 Abs. 2 BORA hat jeder Rechtsanwalt bei beruflicher Zusammenarbeit – gleich in welcher Form – zu gewährleisten, dass die Regeln dieser Berufsordnung auch von der Organisation eingehalten werden. Diese Norm regle also auch den vom Ausschuss 2 zugrunde gelegten Oberbegriff „berufliche Zusammenarbeit“, so dass eine Bestätigung dieser Norm ebenso wie ein Änderungsvorschlag in Wechselwirkung zu der neuen Begrifflichkeit des Ausschusses 2 bei den §§ 30, 32 und 33 BORA stehe. Ohne Klarheit darüber, was mit § 33 Abs. 2 BORA bezweckt werden soll, könne ein in sich schlüssiger Gesamtänderungsvorschlag nicht vorgelegt werden. Klammere man § 33 Abs. 2 BORA aus den Änderungsvorschlägen aus, bestünde bei einem späteren isolierten Änderungsvorschlag die Gefahr, die gesamte neu entwickelte Begrifflichkeit zur beruflichen Zusammenarbeit wieder überarbeiten zu müssen. In der Diskussion habe sich zudem herausgestellt, dass schon der Anwendungsbereich des geltenden § 33 Abs. 2 BORA höchst unklar sei, denn er lese sich wie eine sehr vorsichtige Auffangnorm nach dem Motto: Sollten wir eine Pflichtenlücke bei beruflicher Zusammenarbeit gleich welcher Form übersehen haben, müsse der Rechtsanwalt gewährleisten, dass auch die Organisation die BORA einhalte. Damit werde dem Rechtsanwalt möglicherweise etwas Unmögliches abverlangt, zumal der Ausschuss 2 der Auffassung ist, dass § 33 Abs. 2 jedenfalls auf den Syndikusanwalt keine Anwendung finden könne.

Mit anderen Worten: Der Diskussionsprozess ist noch nicht abgeschlossen, zumal noch diskutiert werde, ob die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO einer Konkretisierung etwa bei kompletter Untätigkeit bedürfe. Aus diesen Gründen legt der Ausschuss 2 daher heute nur die „abgespeckten“ Änderungsvorschläge zu §§ 8, 10 und 34 Abs. 4 BORA (SV-Mat. 47/2012) vor.

RA Filges dankt Dr. Giesen für den Bericht aus dem Ausschuss 2 und für seine Erläuterungen, weshalb nicht alle bisherigen Zwischenergebnisse aus dem Ausschuss 2 als Änderungsantrag ins Plenum eingebracht wurden.

b) Änderung des § 8 BORA – Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

und

c) Änderung des § 10 BORA – Briefbögen

Dr. Giesen: Wie man dem Änderungsvorschlag nebst Begründung aus SV-Mat. 47/2012 entnehmen könne, handele es sich um einen rein redaktionellen Änderungsvorschlag ohne inhaltliche Änderung. Statt wie bisher "BRAO" soll es künftig heißen "Bundesrechtsanwaltsordnung". Bei Verweisen auf Gesetze oder abgeleitete Normen wie Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung sollten keine Abkürzungen (BORA, FAO) verwendet werden, sondern die in Bezug genommenen Gesetze bzw. Satzungenormen ausgeschrieben werden. So werde es auch in Bundes- und Landesgesetzen gehandhabt. Der Ausschuss sehe aber bewusst davon ab, dies auch für die Verwendung der Abkürzung EuRAG in § 34 BORA vorzuschlagen, da insoweit ein Ausschreiben unpraktikabel wäre.

Dr. Streck: Weil insoweit kein inhaltlicher Änderungsvorschlag vorliege, empfehle er, den rein redaktionellen Änderungsvorschlag bis zur Vorlage eines Gesamtpakets von Änderungsvorschlägen durch den Ausschuss 2 zurückzustellen und lediglich über den auch inhaltlichen Änderungsvorschlag des Ausschusses 2 zu § 34 Abs. 4 BORA zu diskutieren und abzustimmen.

Der Ausschuss 2 stellt seinen Änderungsantrag zu den §§ 8 Satz 1 und 10 Absatz 1 Satz 2 BORA zurück.

d) Änderung des § 34 Abs. 4 BORA – Kammerrechtsbeistände

Dr. Giesen: Wie man Nr. 3 der SV-Mat. 47/2012 entnehmen könne, stelle der Ausschuss 2 zu § 34 Abs. 4 BORA folgenden Änderungsantrag, wonach § 34 Abs. 4 BORA künftig wie folgt lauten soll: „Für Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 BRAO gelten die §§ 2 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.“ Dabei müsse natürlich die Abkürzung „BRAO“ durch den vollen Wortlaut: „Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt werden. Die bisherige Fassung knüpfe an die Inhaber einer Erlaubnis nach dem – mittlerweile aufgehobenen – Rechtsberatungsgesetz an. Das sei zwar inhaltlich zutreffend, weil nur Inhaber einer vor 1980 erteilten alten Vollrechtsbeistandserlaubnis Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 BRAO werden könnten. Die neue Formulierung meine dasselbe, formuliere jedoch prägnanter unter Verzicht auf den Verweis auf eine nicht mehr geltende Norm.

Neu aufgenommen werde die Ausdehnung der entsprechenden Geltung für Kammerrechtsbeistände auf den § 14 BORA (Zustellung). Als die BORA im Jahre 1996 geschaffen wurde, galten die §§ 174, 195 ZPO (damals § 212a – Empfangsbekanntnis – und § 198 – Zustellung von Anwalt zu Anwalt) ihrem Wortlaut nach eindeutig nur für Rechtsanwälte und nicht für Kammerrechtsbeistände. Das änderte sich im Jahre 1998 mit der Einfügung des damaligen Art. 25 EGZPO, der explizit anordnete, dass die §§ 174, 195 ZPO auch für Kammerrechtsbeistände gelten (vgl. auch BGH NJW 2003, 3765). Mit Inkrafttreten des RDG wurde Art. 25 EGZPO aufgehoben, jedoch inhaltsgleich in § 3 RDG EG übernommen.

Als § 34 Abs. 4 BORA geschaffen wurde, waren demnach die Zustellungsnormen der §§ 174, 195 ZPO nur auf Rechtsanwälte, nicht aber auf Kammerrechtsbeistände anwendbar, weshalb die

Anwendung des § 14 BORA auf Kammerrechtsbeistände abgelehnt und insoweit eine entsprechende Anwendung verneint wurde. Zwei Jahre später wurden die §§ 174, 195 ZPO auch auf die Kammerrechtsbeistände erstreckt (Art. 25 EGZPO, später § 3 RDG EG), ohne dass diese Erweiterung der Pflichten der Kammerrechtsbeistände in der SV bemerkt worden wäre. Deshalb sei in der Folgezeit versehentlich eine Anpassung des § 34 Abs. 4 BORA unterblieben.

Nachdem nunmehr aber seit 1998 feststeht, dass die §§ 174, 195 ZPO (Zustellung gegen Empfangsbekanntnis, Zustellung von Anwalt zu Anwalt) auch auf Kammerrechtsbeistände Anwendung finden, gebe es keinen Grund mehr, die entsprechende Anwendung des § 14 BORA betreffend Zustellungen auf Kammerrechtsbeistände auszuschließen. § 34 Abs. 4 BORA müsse daher entsprechend geändert werden, indem auch § 14 BORA auf Kammerrechtsbeistände für entsprechend anwendbar erklärt werde.

RA Filges: Er bitte die Mitglieder der Satzungsversammlung nunmehr, über den nachfolgenden Antrag des Ausschusses 2 zu § 34 Abs. 4 BORA abzustimmen:

§ 34 Abs. 4 BORA wird wie folgt neu gefasst:

Für Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten die §§ 2 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

(angenommen; dafür: 69; dagegen: 0; Enthaltungen: 0)

RA Filges stellt fest, dass die Änderung des § 34 Abs. 4 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

3. Ausschuss 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar)

RAuN Schons berichtet, dass sich der Ausschuss in seiner ersten Sitzung am 16.01.2012 gegen eine Regelung zur doppelseitigen Treuhandtätigkeit in der BORA ausgesprochen habe. Der Ausschuss habe aber, da er als Vorsitzender verhindert gewesen sei, beschlossen, dass der Ausschussvorsitzende das Thema noch einmal aufgreifen könne, wenn er dies für sinnvoll halte. Dies sei in der zweiten Sitzung des Ausschusses am 11.09.2012 geschehen. Im Ergebnis sei in dieser Sitzung festgestellt worden, dass der Ausschuss das Thema für sehr wichtig gehalten habe und sich einig gewesen sei, dass das Thema durch die Satzungsversammlung aufgegriffen werden solle. Der Ausschuss habe einen Unterausschuss gegründet, der prüfen werde, ob die bisher im Ausschuss diskutierte Formulierung für eine Klarstellung des Verbots der doppelseitigen Treuhandtätigkeit ausreichend sei oder ggf. überarbeitet werden müsse.

Dr. Streck stellt klar, dass unter beidseitiger Treuhandtätigkeit die treuhänderische Tätigkeit auch für den Gegner verstanden werde.

RA Filges dankt für diese Klarstellung.

4. Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)

Prof. Hellwig berichtet, dass der Ausschuss 4 die Vorschriften der CCBE-Regeln in einem zweiten Durchgang daraufhin überprüft hat, ob ihre Übernahme in die BORA von der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 9 BRAO gedeckt ist, was voraussetzt, dass es sich um die Regelung besonderer Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr handelt. Die CCBE-Regeln seien eine in sich geschlossene Kodifikation des gesamten Berufsrechts, deren Geltung auf den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr beschränkt sei. Die Satzungsversammlung habe jedoch nach § 59b Abs. 2 Nr. 9 BRAO nur die Befugnis, spezifisch grenzüberschreitende Fragen zu regeln. Der Ausschuss 4 sei auch im zweiten Durchgang der Prüfung zum selben Ergebnis wie bei der ersten Prüfung gelangt. Für die meisten Bestimmungen des CCBE Code of Conduct bestehe keine Satzungskompetenz nach § 59b Abs. 2 Nr. 9 BRAO, weil sie nicht spezifisch den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr betreffen. Bei dieser Frage der Satzungskompetenz komme es auf die rechtliche Beurteilung des Inhalts der einzelnen CCBE-Regelung nicht an.

Die Satzungskompetenz sei allerdings gegeben mit Blick auf Nr. 5.3 der CCBE-Regeln betreffend die anwaltliche Korrespondenz über die Grenze. Hintergrund dieser Regelung sei, dass nach dem französischen Berufsrecht die Korrespondenz zwischen Anwälten („vertraulich“) auch gegenüber den Mandanten vertraulich gehalten werden kann, und dass in England eine Korrespondenz zwischen den Anwälten nicht in den weiteren Verhandlungen oder im Gerichtsverfahren eingeführt werden darf, wenn dies in der Korrespondenz ausdrücklich festgelegt worden ist („ohne Präjudiz“). Die heute geltende Neufassung von Nr. 5.3 CCBE Code of Conduct besage, dass ein Anwalt, der eine solche Korrespondenz versenden wolle, vorher beim anderen Rechtsanwalt nachfragen müsse, ob dieser damit einverstanden sei, und dass dieser antworten müsse, wenn das nicht der Fall ist. Der Ausschuss 4 sei einstimmig der Auffassung, dass dieses Thema der grenzüberschreitenden anwaltlichen Korrespondenz in der BORA geregelt werden solle. Weil der deutsche Rechtsanwalt die Behandlung „vertraulich“ oder „ohne Präjudiz“ wegen des Auskunfts- und Weisungsrechts des Mandanten nicht zusagen kann, gehe es nur um eine diesbezügliche Anfrage eines ausländischen Anwalts. Diese Anfrage müsse der deutsche Rechtsanwalt beantworten. Insoweit handele es sich eindeutig um eine besondere Pflicht im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Der Ausschuss arbeite derzeit an einer Formulierung für die BORA.

Ein weiteres spezifisch grenzüberschreitendes Thema werde in Nr. 5.7 CCBE Code of Conduct geregelt, wonach ein Anwalt, der einen Anwalt in einem anderen Mitgliedsstaat beauftragt, für dessen Gebühren haftet. Diese Regelung sei nicht berufsrechtlicher, sondern zivilrechtlicher Natur. Die Satzungsversammlung habe keine Kompetenz zur Regelung zivilrechtlicher Haftungsfragen. Andererseits bestehe aber das Problem, dass dann, wenn der deutsche Rechtsanwalt einen Anwalt im Ausland einschaltet, dieser entsprechend Nr. 5.7 CCBE Code of Conduct und möglicherweise nach seinem eigenen Berufsrecht davon ausgeht, dass der deutsche Rechtsanwalt für seine Gebühren haftet. Ausschuss 4 sei einstimmig der Auffassung, der deutsche Rechtsanwalt müsse bei Beauftragung eines Kollegen im Ausland berufsrechtlich verpflichtet sein, diesen auf die fehlende Honorarhaftung nach deutschem Recht hinzuweisen. Auch hierzu werde der Ausschuss 4 für die nächste Sitzung der Satzungsversammlung eine Formulierung vorbereiten.

Ausgehend von dem erneuten Beratungsergebnis, wonach nur diese beiden Themen spezifisch den grenzüberschreitenden Verkehr betreffen, hat der Ausschuss 4 sodann die früher andiskutierte Frage behandelt, nämlich wie die Regelung in der BORA rechtstechnisch vorgenommen werden soll, nämlich wie bisher in § 29 Abs. 1 BORA durch Pauschalübernahme mit punktueller Ausnahme oder durch Einzelübernahme. Weil überhaupt nur zwei CCBE-Regeln für die Aufnahme in die BORA relevant sind und dabei eine neue, eigenständige Formulierung erforderlich ist, hat der Ausschuss 4 sich einstimmig für die letztgenannte Regelungstechnik ausgesprochen, also keine pauschale

Übernahme mit umfangreicher Rückausnahme, sondern eigenständige Regelung nur der beiden der Satzungscompetenz der Satzungsversammlung unterliegenden Themen.

Wenn der Ausschuss 4 sich gegen eine Übernahme aller sonstigen CCBE-Regeln ausgesprochen habe, so beziehe sich dies nur auf die mangelnde Satzungscompetenz nach § 59 b Abs. 2 Nr. 9 BRAO. Das schlieÙe es aber nicht aus, auf anderer Ermächtigungsgrundlage einzelne CCBE-Regeln in die BORA zu übernehmen. In diesem Sinne diskutiere Ausschuss 2 derzeit, die CCBE-Regel Nr. 3.1 betreffend Beginn und Ende des Mandats sowie bestimmte berufliche Pflichten innerhalb des Mandats in größerem oder geringerem Umfang als allgemeine Regelung in die BORA zu übernehmen oder sich für eine eigenständige Regelung daran zu orientieren.

Schließlich sei festzuhalten, dass der Ausschuss 4 den Ausschuss 1 gebeten hat, sich mit der Anerkennung von ausländischen Seminaren im Rahmen der Verleihung von Fachanwaltstiteln zu befassen. Es sollte sichergestellt werden, dass Rechtsnormen aus anderen Rechtsquellen anerkannt werden. Dieses sollte nach Meinung von Ausschuss 4 zumindest in § 15 BORA Erwähnung finden.

Sodann führte **Prof. Hellwig** aus, dass der Ausschuss 4 in jeder Sitzung die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene und in anderen Mitgliedsstaaten diskutiert. Von allgemeinem Interesse seien die derzeit laufenden Studien zum anwaltlichen Berufsrecht. Er wolle deshalb auch insoweit aus der letzten Sitzung von Ausschuss 4 berichten und damit seinen Bericht in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung ergänzen und vertiefen.

Der damalige Wettbewerbskommissar Monti habe vor 10 Jahren das Wiener Institut für Höhere Studien damit beauftragt, die Regulierungsintensität aller wesentlichen freien Berufe in der EU aufzuarbeiten. Die resultierende IHS-Studie sei sozusagen mechanisch vorgegangen, sie habe für jeden freien Beruf und jeden Mitgliedsstaat die Regulierungsintensität mit einer Indexziffer ausgedrückt, ohne zu hinterfragen, worauf es zurückzuführen ist, dass bei einem bestimmten Beruf die Regulierungsintensität von Land zu Land unterschiedlich ist. Das IHS habe insbesondere nicht hinterfragt, ob eine beschränkende Regulierung durch bestimmte Allgemeininteressen/Gemeinwohlbelange gerechtfertigt ist. Die Kommission habe das in der Folgezeit als Schwäche der IHS-Studie erkannt.

Die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie 2006 habe die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle nationalen Berufsrechte auf Vereinbarkeit mit EU-Recht zu evaluieren (sog. Normenscreening). Für die Anwaltschaft sei das gesetzliche Berufsrecht vom BMJ evaluiert worden. Das von der Satzungsversammlung in Form der BORA erlassene verbandliche Berufsrecht sei von der Satzungsversammlung evaluiert worden. Diese Evaluierung sei durch einen dafür gebildeten Unterausschuss „Normenscreening“ vorbereitet, von den einzelnen Ausschüssen fortgesetzt und von der Satzungsversammlung selbst abgeschlossen worden. Dabei sei jeweils insbesondere auch geprüft worden, ob und inwieweit einzelne Beschränkungen durch zwingende Allgemeininteressen gerechtfertigt sind.

Die anwaltliche Niederlassungsrichtlinie von 1998 sehe vor, dass die Kommission spätestens nach 10 Jahren über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie in der Praxis zu berichten hat. Zur Vorbereitung auf den damit zu erwartenden Evaluierungsbericht der Kommission befasse sich der CCBE schon seit zwei oder drei Jahren mit dieser Evaluierungsthematik. An der Spitze des zuständigen Ausschusses stehe Kay-Thomas Pohl, der eine hervorragende Arbeit leiste.

Die Kommission habe sich entschlossen, eine derartige Evaluierung nicht auf die anwaltliche Niederlassungsrichtlinie zu beschränken, sondern alle für die Anwaltstätigkeit relevanten Richtlinienvorschriften einzubeziehen (also insbesondere auch die anwaltliche Dienstleistungsrichtlinie

1977, die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie 2006 und die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005). Die Kommission hat zu diesem Zweck bei einem Konsortium, bestehend aus dem niederländischen wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsunternehmen Panteia und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maastricht, eine Studie in Auftrag gegeben. Über die Rechtsfakultät Maastricht sei sichergestellt, dass – anders als bei der IHS-Studie – nicht einfach beschränkende Regulierungen festgestellt, sondern mit Blick auf eine mögliche Rechtfertigung durch zwingende Allgemeininteressen (insbesondere Belange der Rechtspflege und des Verbraucherschutzes) hinterfragt werden.

Der CCBE habe seinerseits Prof. Yarrow/Dr. Decker in England beauftragt, in einer Studie darzulegen, dass und welche Vorteile auch ökonomischer Art sich aus einzelnen Regulierungen der anwaltlichen Tätigkeit ergeben. Der Anstoß zu diesem Gutachtenauftrag kam von den deutschsprachigen Anwaltsorganisationen in Europa unter Führung von BRAK und DAV. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass es derartige positive Auswirkungen in der Tat gibt. Dass sich auch wirtschaftliche Vorteile ergeben, wird ausgeführt, kann aber nicht im Einzelnen quantifiziert belegt werden, weil es keine statistischen Daten dazu gibt, wie jeweils die wirtschaftliche Entwicklung ohne die beschränkende Regulierung ausgefallen wäre.

Das Konsortium Panteia/Rechtsfakultät Maastricht habe seinen Bericht Ende September der Kommission abgeliefert. Die Yarrow/Decker-Studie sei dem Konsortium rechtzeitig vor der Abgabe des Berichts des Konsortiums an die Kommission zugegangen. Zurzeit gebe es Gespräche zwischen dem Konsortium und der Kommission über redaktionelle Fragen. An sich sei vorgesehen, dass der Bericht veröffentlicht werde. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung hänge insbesondere davon ab, ob die Kommission gleichzeitig veröffentlichen möchte, zu welchen konkreten Schlussfolgerungen und Vorschlägen die Kommission selbst gekommen ist.

Diese Terminfrage werde möglicherweise auch dadurch beeinflusst, dass die Kommission inzwischen eine weitere Studie ausgeschrieben hat, nämlich zum Thema Rechtsform von Zusammenschlüssen und Kapitalinhaberschaft. Diese Studie wird sich nicht nur auf Rechtsanwälte beziehen, sondern auch auf andere Dienstleister, darunter die sozietätsfähigen Berufe nach § 59 BRAO. Der Zuschlag sei noch nicht erteilt. Zu diesem Themenkreis habe die Kommission auch die Mitgliedstaaten zu einem Bericht aufgefordert.

Aus allen diesen Gründen sei eine zeitliche Prognose derzeit nicht möglich.

RA Filges dankt Prof. Hellwig für diesen guten Überblick. Die deutsche Anwaltschaft sei gut gewappnet was die neue Deregulierungswelle angehe.

5. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung)

a) Bericht aus dem Ausschuss

RA Filges übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Ausschusses, Dr. Wagner.

Dr. Wagner: Der Bericht aus dem Ausschuss werde aus zwei Teilen bestehen: Er selbst werde sich mit der allgemeinen Fortbildungspflicht befassen, Frau Kollegin Klein werde dann zum Thema Mediation vortragen und dazu auch einen Antrag stellen.

Die Satzungsversammlung habe am 14.05.2012 den Ausschuss beauftragt, sich mit dem Thema der kontrollierten und sanktionsbewährten Fortbildungspflicht zu befassen und dafür ein Konzept zu

erarbeiten. Er sei zwar der Auffassung, dass eine Kompetenz der Satzungsversammlung nach wie vor nicht bestehe. Der Ausschuss habe sich aber dennoch mit dem Thema befasst. Die Mitglieder des Ausschusses seien sich insoweit einig, dass die Fortbildungspflicht allgemein gehalten werden müsse. Die Fortbildungspflicht müsse neben dem materiellen Recht und dem Prozessrecht insbesondere auch das Berufsrecht, die Berufshaftung und die Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung umfassen. Notwendig sei also eine ganz allgemeine, weit gefasste Fortbildungspflicht. Wesentlich kontroverser habe der Ausschuss bei den Detailfragen, insbesondere zum zeitlichen Umfang der Fortbildungspflicht diskutiert. Vorgeschlagen wurden fünf und zehn Stunden, mit einer Zwischenstufe von acht Stunden. Der Ausschuss habe sich aber hier auf keine Zahl einigen können. Dabei spiele auch die Fortbildungspflicht nach der FAO eine Rolle, denn wenn hier die Stundenzahl auf 15 erhöht würde und ein Fachanwalt dann beispielsweise bei drei Fachanwaltsbezeichnungen 45 Stunden Pflichtfortbildung ableisten müsste, würde die Akzeptanz für zehn zusätzliche Stunden allgemeiner Fortbildung voraussichtlich gering sein.

Hinsichtlich der Art der zu erfüllenden Fortbildung habe der Ausschuss beschlossen, die Ergebnisse des Ausschusses 1 abzuwarten, damit gewährleistet sei, dass zwischen der Fortbildung nach der FAO und der allgemeinen Fortbildung ein Gleichlauf bestehe. Schließlich sei ebenfalls kontrovers diskutiert worden, ob und in welchem Umfang die Fortbildung nach der FAO auf die allgemeine Fortbildung angerechnet werden solle.

Das seien in aller Kürze die Schwerpunkte, mit denen sich der Ausschuss bisher befasst habe, ohne bisher zu einer abgeschlossenen Meinung gekommen zu sein.

Dr. Greve: Er wolle die Bitte äußern, dass daran gedacht werde, bei der Diskussion über die Fortbildung eine Abstimmung mit dem Ausschuss 1 herbeizuführen und gegebenenfalls eine gemeinsame Sitzung stattfinden zu lassen.

b) Änderung des § 7a BORA – Mediator

RAin Klein nimmt Bezug auf den Änderungsantrag des Ausschusses mit Begründung (SV-Mat. 56/2012). Der Ausschuss habe sich seit seiner ersten Sitzung mit § 7a BORA befasst. Die 2. Satzungsversammlung habe Flagge gezeigt, als sie § 7a BORA beschlossen habe. Ziel der Regelung sei einerseits gewesen, dass sich Rechtsanwälte Mediatoren nennen dürfen sollten und andererseits, die Qualität anwaltlicher Mediation festzuschreiben, indem klargestellt worden sei, dass eine geeignete Ausbildung nachgewiesen werden müsse. Insoweit sei die Anwaltschaft anderen Berufsgruppen voraus gewesen. Bis zum 26.07.2012 habe es nämlich neben § 7a BORA keine weiteren Regelungen gegeben. Dies habe sich aber mit dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes am 26.07.2012 geändert. Problematisch sei jetzt, dass § 7a BORA in seiner geltenden Fassung nicht mehr im Einklang mit dem Wortlaut des Mediationsgesetzes stehe. Der Gesetzgeber habe in § 5 Abs. 1 MediationsG die Anforderungen an die Tätigkeit als Mediator grundlegend geregelt. § 7a BORA erfülle in der geltenden Fassung die Anforderungen des Mediationsgesetzes nicht, da er in drei wesentlichen Punkten hinter § 5 Abs. 1 MediationsG zurück bleibe:

- Das Mediationsgesetz fordere neben der geeigneten Ausbildung eine regelmäßige Fortbildung.
- Neben den theoretischen Kenntnissen verlange das Mediationsgesetz vom Mediator praktische Erfahrungen.
- Für die Ausbildung gebe das Mediationsgesetz in § 5 Abs. 1 Satz 2 Sollinhalte vor. Die Fortbildung solle „regelmäßig“ erfolgen. Das Mediationsgesetz übertrage die

Sicherstellung von geeigneter Ausbildung und regelmäßiger Fortbildung in die eigene Verantwortung des Mediators. Eine Nachweispflicht bestehe nicht.

§ 5 Abs. 1 MediationsG gehe § 7a BORA als höherrangiges Recht vor. § 7a BORA sei daher dem Mediationsgesetz anzupassen. Die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung des § 7 a BORA trage dem Rechnung, indem sie auf § 5 Abs. 1 MediationsG verweise und an dessen Wortlaut anknüpfe. Der Ausschuss habe sich die Frage gestellt, ob neben dem Mediationsgesetz eine Regelung in der BORA überhaupt noch notwendig sei. Er sei sich aber einig gewesen, § 7a BORA zu erhalten. § 7a BORA habe neben § 5 Abs. 1 MediationsG weiter eine eigenständige Funktion im anwaltlichen Berufsrecht. Das Mediationsgesetz öffne den Beruf des Mediators für alle denkbaren Grundberufe. § 7a BORA sei als anwaltsspezifische Norm daneben sinnvoll, da die Regelung die Mediation als anwaltliche Tätigkeit anerkennt und Anwälte als Mediatoren in das anwaltliche Berufsrecht ausdrücklich einbinde. Man habe den Vorschlag eines neuen § 7a BORA an § 5 Abs. 1 MediationsG angedockt. Die Beschränkung der Verweisung auf § 5 Abs. 1 BORA sei erst nach weiterer Diskussion im Ausschuss vorgenommen worden. Ursprünglich habe man nur insgesamt auf § 5 MediationsG verweisen wollen. § 5 Abs. 2 und 3 regeln aber die Voraussetzungen der Zertifizierung als Mediator. Dafür sei eine Verordnung des Bundesjustizministeriums erforderlich, die noch nicht erlassen worden sei. Deshalb habe man sich darauf geeinigt, zunächst einmal nur eine Verweisung auf § 5 Abs. 1 MediationsG vorzunehmen. Damit sei man auf der sicheren Seite. Die Verweisung auf § 5 MediationsG insgesamt sei ohne die Beschränkung auf Abs. 1 zu ungenau.

RA Plassmann, der Vorsitzende des Ausschusses „Außergerichtliche Streitbeilegung“ der Bundesrechtsanwaltskammer, habe in seinem Aufsatz in den BRAK-Mitteilungen das Mediationsgesetz als „Steilvorlage“ für die Anwaltschaft bezeichnet. Dies müsse die Satzungsversammlung aufgreifen und nutzen. Dies bedeute, dass § 7a BORA erhalten und mit den notwendigen Änderungen versehen werden müsse.

Dabei sei auch das problematische Verhältnis zu den Rechtsschutzversicherern zu beachten. Mit der vorgeschlagenen Änderung nähmen die Rechtsanwälte für sich in Anspruch, berufene Experten auch für Konfliktlösungen zu sein.

RA Engelke: § 7a BORA sollte komplett gestrichen und nicht neu gefasst werden. Mediation habe in der BORA nichts zu suchen. Dies gelte insbesondere, seitdem es ein eigenständiges Gesetz gebe, das die Mediation regelt. Kritik sei am Bundesministerium der Justiz zu üben, dass die Verordnung noch nicht vorliege. Wenn diese vorliege, müsse § 7a BORA, sollte er in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen werden, noch einmal geändert werden. Er spreche sich dagegen aus, alles in die BORA zu übernehmen, auch nicht, um auf die Pflichten der Rechtsanwälte hinzuweisen. Eine Beschlussfassung zu § 7a BORA halte er für obsolet und unzulässig. Ohne das Mediationsgesetz sei eine Regelung in der BORA zulässig gewesen, jetzt existiere aber mit dem Mediationsgesetz höherrangiges Recht als gesonderte Lösung.

RA Staehle weist darauf hin, dass der Vorschlag des Ausschusses eine berufsrechtliche Verpflichtung begründe, § 5 Abs. 1 MediationsG zu beachten.

Dr. Finzel merkt an, ob es nicht statt theoretischer „Sachkunde“ theoretische „Kenntnisse“ heißen sollte.

RAin Klein: Gegen diesen Änderungsvorschlag habe sie keine Bedenken. Im Übrigen sei als Erwiderung auf RA Engelke anzumerken, dass die BORA auch Leitfadenfunktion und Appellfunktion für die Kollegen habe. Deshalb sei der Ausschuss der Auffassung, dass man es bei § 7a BORA belassen und die Formulierung am Mediationsgesetz ausrichten solle.

Dr. von Wedel fragt nach dem Zweck der vorgeschlagenen Vorschrift. Wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MediationsG in die BORA übernommen würden, sei zu überlegen, ob dann eine neue Berufspflicht begründet werde. Wenn dies so sei, müssten die Rechtsanwaltskammern deren Einhaltung künftig prüfen. Nach seiner Ansicht handele es sich aber bei der Aus- und Fortbildung zum Mediator nicht um Berufspflichten, da § 5 MediationsG die eigene Verantwortung des Mediators voraussetze, während Berufspflichten nicht in eigener Verantwortung stünden.

Die Frage, ob § 5 MediationsG gegenüber § 7a BORA höherrangiges Recht sei, verneine er, da das Mediationsgesetz mit der Berufsbezeichnung selbst nichts zu tun habe. Es enthalte eine reine Tätigkeitsbeschreibung des Mediators. Daraus sei zu schließen, dass § 7a in der geltenden Fassung sinnvoll sein. Es bestehe weiter ein Regelungsbedürfnis für die Bezeichnung Mediator. Als man § 7a BORA beschlossen habe, habe man bewusst höhere Anforderungen an den Rechtsanwalt gestellt. Dies solle beibehalten werden. Wenn die Rechtsverordnung erlassen werde und die Berufsbezeichnung als zertifizierter Mediator damit zulässig sei, müsse die Satzungsversammlung die Entscheidung treffen, ob und ggf. wie sie § 7a BORA ändere.

RAin Klein weist darauf hin, dass der Nachweis einer geeigneten Ausbildung von einigen Rechtsanwaltskammern bereits jetzt für deren Empfehlungslisten gefordert werde. In der Regel werde eine Ausbildung mit 90 Stunden gefordert, die nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspreche.

RAin von Ketelhodt spricht sich dafür aus, § 7a BORA zu erhalten. Das Feld der Mediation dürfe die Anwaltschaft nicht anderen Berufsgruppen überlassen.

RAinuNin Kindermann spricht sich ebenfalls für eine Regelung in der BORA aus. Damit sei klargestellt, dass Mediation anwaltliche Tätigkeit sei und sich auch der Versicherungsschutz auf die Mediation beziehe. Sie befürchte nicht, dass höhere Prüfungsanforderungen an die Rechtsanwaltskammern gestellt würden, da es diese bereits jetzt über § 7a BORA gebe.

RA Engelke: Die Rechtsanwaltskammern hätten den Nachweis einer geeigneten Ausbildung bis zum Inkrafttreten des Mediationsgesetzes verlangen können. Jetzt regle § 5 Abs. 1 MediationsG, dass Mediatoren ihre Aus- und Fortbildung „in eigener Verantwortung“ sicherstellten. Daraus schließe er, dass die Rechtsanwaltskammern nicht den Nachweis verlangen könnten, dass eine Ausbildung mit 90 Stunden absolviert worden sei.

Er habe darüber hinaus Zweifel an der Satzungskompetenz. Eine Leitfadenfunktion der BORA sehe er nicht. Auf RAuNin Kindermann sei zu bemerken, dass die Berufshaftpflichtversicherung kein Problem darstelle. Die Mediation könne ausdrücklich einbezogen werden.

RAin Klein: § 5 Abs. 1 MediationsG enthalte klare Vorgaben für die Ausbildung. Eine Äußerung zur Stundenzahl sei aber bewusst vermieden worden. Trotzdem sei man sich einig über die hohe Qualität.

RAin Zecher gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagene Neuregelung des § 7a BORA höherrangiges Recht einschränken würde. Das Bundesjustizministerium sei aufgerufen, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Sie stelle sich allerdings die Frage, wie die Rechtsanwaltskammern eine Prüfung vornehmen sollten.

RA Engelke: § 5 Abs. 2 MediationsG fordere den tatsächlich zertifizierten Mediator. Dies sei problemlos überprüfbar.

Antrag RA Engelke zu § 7a BORA:

§ 7a BORA (Mediator) wird ersatzlos gestrichen.

(abgelehnt; dafür: 15; dagegen: 55; Enthaltungen: 1)

RA Filges bittet um ein Stimmungsbild zum Antrag des Ausschusses 5 mit der Maßgabe, dass entsprechend im Hinweis von Dr. Finzel, dass das Wort „Sachkunde“ durch „Kenntnisse“ ersetzt werde.

(dafür: 50; dagegen: 18; Enthaltungen: 5)

RA Filges stellt nunmehr den Antrag gemäß § 191 d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 7a BORA wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rechtsanwalt, der sich als Mediator bezeichnet, hat die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.“

(angenommen; dafür: 52; dagegen: 16; Enthaltungen: 2)

RA Filges stellt fest, dass der vorgenannte Änderungsantrag des Ausschusses 5 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sei.

6. Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz)

Prof. Gasteyer: In der Plenarsitzung vom 14.05.2012 habe er der Satzungsversammlung eine Übersicht gegeben, welche Themen im Ausschuss 6 in den verschiedenen Unter-Arbeitsgruppen behandelt werden. Dabei habe er bereits angekündigt, dass sich einer der Unterausschüsse mit Cloud Computing befasse. Fast wöchentlich lese man Veröffentlichungen in Zeitungen, die einem Cloud Computing näher bringen wollten. Die europäische Kommission habe eine Initiative zur „Freisetzung des Cloud-Computing-Potentials in Europa“ gestartet. Teil davon sei der Abbau von Hindernissen. Der Ausschuss empfehle, das Material unter folgenden Links abzurufen und zu lesen:

- ["Unleashing the Potential of Cloud Computing in Europe - What is it and what does it mean for me?", http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-12-713_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-713_en.htm) vom 27.09.2012
- ["Digital Agenda: New strategy to drive European business and government productivity via cloud computing", http://europa.eu/rapid/press-release IP-12-1025_en.htm?locale=en](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1025_en.htm?locale=en) vom 27.09.2012

Was sich hinter dem Begriff alles verberge, könnten wohl die wenigsten der Anwesenden aus dem Stehgreif beantworten. Man benötige aber ein gemeinsames Verständnis, worum es sich bei Cloud Computing handele und wo die technischen Lösungen und Rahmenbedingungen zu rechtlichen Überlegungen führen sollten. Dies zu erläutern, habe freundlicherweise der Kollege Andreas Dietzel übernommen.

Der Ausschuss habe eine Bestandsaufnahme gemacht, in welchen Situationen Anwältinnen und Anwälte andere Personen und Unternehmen im weitesten Sinne in ihre Arbeit einschalten würden. Entsprechend des Arbeitsauftrags gehe sie weit über Themen der IT hinaus und befasse sich insgesamt mit der Vertraulichkeit bei der Einschaltung Dritter. Problematisiert würden in der Diskussion unter Anwälten immer nur einige wenige Sachverhalte. Dabei gehe unter, dass die Einschaltung Dritter nicht die Ausnahme sei, sondern der Regelfall. Diese Aussage decke sich mit dem Ergebnis der Erhebung der Soldan-Stiftung von Matthias Kilian „Praxis des Non-legal Outsourcings/Hilfspersonal in Anwaltskanzleien“, Anwaltsblatt 10/2012, 798. Das sei nicht überraschend, weil die Gesellschaft auf dem Prinzip der Arbeitsteilung beruhe und Anwälte keine Ausnahme bilden könnten und wollten. Arbeitsteilung sei kein Antipol zum Anwaltsgeheimnis. Vielmehr müsse das Anwaltsgeheimnis, um wirksam zu sein, mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen umgehen und könne sie nicht negieren. Dazu gehöre eben auch die Arbeitsteilung.

Die Erkenntnis, in welchem Umfang man in der Gesellschaft und im Beruf Dritte einschalte und sich verschiedener Techniken bediene, die von Dritten abhängen, sei wichtig, weil man von ihr auf die Erwartungen des Mandanten schließen könne. Dem Mandanten sei selbstverständlich bewusst, dass Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mit anderen für Qualität und Effizienz erforderlich sei, und er erwarte sie.

Das sei die faktische Basis für rechtliche Überlegungen, ob und in welcher Form Einwilligungserklärungen des Mandanten eingeholt werden müssten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass bei einem sozialadäquaten Verhalten kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegen könne. Alle nutzten zum Beispiel althergebrachte Techniken – wie das Festnetztelefon – die aufgrund der technischen Gegebenheiten durchaus nicht vor Verlust der Vertraulichkeit sicher waren und sind, und jeder sei damit ohne besondere Sicherungsmaßnahmen einverstanden. Der Umfang dieser technischen Hilfsmittel könne aber nicht auf einem historischen Stand fixiert sein, sondern bedürfe der Fortschreibung unter Berücksichtigung technischer Weiterentwicklungen und ihrer Nutzung in der Gesellschaft. Im Bericht des Ausschusses in der nächsten Sitzung werde er das näher ausführen.

Wenn Anwältinnen und Anwälte dann Dritte einschalteten, müssten sie sicherstellen, dass dadurch keine Vertraulichkeitsverletzungen entstünden. Zum Beispiel müssten sie sich versichern, dass dieser Dritte zuverlässig sei. Auch das werde der Ausschuss näher darstellen. Die Erfüllung dieser Pflicht sei aber keine Bedingung der Zulässigkeit der Einschaltung Dritter. Die ausdrückliche, konkludente oder mutmaßliche Einwilligungserklärung des Mandanten in die Weitergabe des Mandatsgeheimnisses bleibe wirksam, auch wenn der Anwalt oder die Anwältin der Kontrollpflicht bezüglich des Dritten nicht nachkomme. Sie sei vielmehr, und das sei wichtig, eine selbstständige Verpflichtung, für die die Anwältin oder der Anwalt zivilrechtlich und wohl auch berufsrechtlich verantwortlich sei.

Schließlich werde man der Satzungsversammlung darlegen, dass diese Klärungen berufsrechtlich erfolgen könnten, weil Satzungskompetenz vorliege. Bei alledem sei es wichtig, dass die Aktivitäten der verschiedenen Vertreter der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit konsistent seien. Nur durch Ziehen am selben Strang in derselben Richtung habe man eine Chance, etwas zu bewirken. Das wüssten alle, und wie diese Überlegungen konkret aussehen würden, wolle der Ausschuss dann in der nächsten Sitzung vorstellen. Er übergebe nun an Herrn Dietzel.

RA Dietzel: Es freue ihn, dass er zu dem Thema „Cloud Computing“ vortragen dürfe. Als der Unter-Ausschuss des Ausschusses 6 sich damit beschäftigt habe, sei die erste Frage gewesen, was Cloud Computing eigentlich sei. Was sich dahinter verberge, wolle er dem Plenum nun näher bringen und am Ende einige Fragen hierzu aufwerfen. Auf der ersten Folie seines Vortrages (**Anlage**) gehe es um

einen Flyer von RA-Micro. Der Werbespruch laute: „Handakte zur Hand – egal wo sie gerade ist?“ Es stelle sich die Frage, ob es wirklich egal sei, wo die Handakte in der Datenwelt befinde? Man stelle sich vor, der Provider gehe in die Insolvenz. Und wo befinde sich der Provider eigentlich? In Deutschland, Europa, woanders auf der Welt? Könne man durch Cloud Computing seine Kanzlei günstiger und effizienter gestalten? Und was sei Cloud Computing eigentlich? Cloud Computing sei eine Datenwolke. Er wolle das Thema anhand eines kleinen Films vorstellen und danach Erläuterungen hierzu machen.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung schauen sich einen kurzen Einspieler als Teil des Vortrages von RA Dietzel an.

RA Dietzel: Software-Systeme seien komplex, wartungsaufwendig und teuer. Cloud-Computing stelle hierzu eine Alternative dar. Man müsse sich nur anmelden und könne dann Speicherplatz und Anwendungen in der Cloud nutzen. Dies sei kostengünstig auf Grund der Tatsache, dass nicht jeder eigene Anwendungen nutze, sondern viele eine gemeinsame Anwendung nutzten, die jedoch auch flexibel und nutzerspezifisch angepasst werden könne. Es gebe automatische Upgrades, eine monatliche Abrechnung der Nutzungsgebühr, ohne dass man selbst Server oder Software vorhalten müsse. Dies spare im Ergebnis Kosten, insbesondere Personalkosten. Er möchte zunächst auf den Markt in Deutschland, sodann auf das Cloud-Computing und seine verschiedenen Ausformungen an sich und schließlich auf die rechtlichen Konfliktbereiche eingehen.

Outsourcing und Cloud-Computing seien ein weltweites Geschäft und ein wachsender Markt. Kürzlich habe SAP den amerikanischen Cloud-Computing-Anbieter Ariba für 4,3 Milliarden Dollar übernommen und wolle nun größter Anbieter für Cloud-Computing werden. Der zweitgrößte Anbieter sei Oracle. Der Gesamtumsatz werde von derzeit 40,7 Milliarden auf 241 Milliarden Euro skaliert. In Deutschland habe der Markt ein Volumen von 5,3 Milliarden Euro im Jahre 2012 laut Angaben des Bitkom e.V. Es werde erwartet, dass der Markt bis zum Jahr 2016 auf 17 Milliarden Euro anwachse. Den stärksten Bereich stelle hierbei die Geschäftskunden-Sparte. Unternehmen hätten nach Angaben des Bitkom im Jahr 2012 ca. drei Milliarden Euro für Cloud-Computing ausgegeben. Rechtsanwälte zählten zu den Geschäftskunden.

Es gebe drei Ausgestaltungsformen des Cloud-Computings: Zum einen die Variante „Software as a Service“ (SaaS), bei der gemeinsam nutzbare Software, wie MS Office, auf nicht eindeutig zugeordneten IT-Ressourcen über Netzwerke bereitgestellt werde. Hierzu gebe es einen Leitfaden des Bitkom zum Cloud Computing.

Ein anderes Konzept sei die „Platform as a Service“ (PaaS), bei der gemeinsam nutzbare Nutzungslaufzeiten für Laufwerke oder Entwicklungsplattformen, d. h. zur Weiterentwicklung von Software, auf nicht eindeutig zugeordneten IT-Ressourcen über Netzwerk bereitgestellt würden.

Schließlich gebe es die „Infrastructure as a Service“ (IaaS). Hierbei würde die gesamte Infrastruktur für Datenübertragung und -speicherung, d. h. Rechnerzentren auf nicht eindeutig zugeordneten IT-Ressourcen über Netzwerk bereitgestellt. Dazu gehörten Archivierungs- und Back-up-Systeme Die größten Kapazitäten für Rechnerleistungen lägen mit geschätzten 90 % in den USA. Zunehmend würden aber auch Rechnerkapazitäten in der EU aufgebaut.

Im Folgenden wolle er kurz Vor- und Nachteile des Cloud-Computings anreißen. Ein großer Vorteil sei die Kosteneinsparung, ein großer Nachteil die Datensicherheit. Dabei gehe es um die Absicherung des Zugriffs. Zudem müsse der Datensatz als solches verschlüsselt werden, was jedoch voraussetze, dass der Empfänger der Nachricht über den Schlüssel verfüge. Dann sei die Nachricht auf der ganzen Strecke sicher, das gelte auch gegenüber dem Provider. Der Zugriff auf die Nutzerdaten durch die

Administratoren des Rechenzentrums sei problematisch. Darüber hinaus bestehe das Risiko, dass der Provider insolvent sei. Bei der Anwendung von IPR gelte dann beispielsweise für U.S. amerikanische Unternehmen das US Insolvenzrecht, was eine Rechtewahrung erschweren könnte.

Es gebe drei verschiedene Erscheinungsformen des Cloud-Computings. Die Public Cloud oder External Cloud sei für eine breite Öffentlichkeit gedacht. So seien die Nutzer organisatorisch nicht miteinander verbunden und teilten sich die zugrunde liegende Infrastruktur auf einer variablen pay per use-Basis. Sie biete über die Skalierbarkeit entsprechende wirtschaftliche Vorteile. Nachteil sei, dass die Individualisierbarkeit sehr gering sei. Bei der Internal Cloud gebe es einen Zugang innerhalb einer Organisationseinheit mit einem Zugang über virtual private networks (vpn). Das bedeute bei einer weiten Gestaltung, dass die Daten in der Cloud, bei einer engen Gestaltung im Unternehmen gespeichert würden. Die Private Cloud sei damit die sicherste Variante des Cloud-Computings. Als Hybrid Cloud wird die Kombination aus Private Cloud und Public Cloud bezeichnet. Je höher die Individualisierbarkeit sei, desto teurer sei die Nutzung. Vorteil sei die höhere Sicherheit. Bei dieser Variante würden die Herausforderungen in der Security- und Service-Integration der verschiedenen Cloud-Typen liegen.

Er wolle nun auf die rechtlichen Kernbereiche zu sprechen kommen und die Konfliktsituationen darstellen. Nach § 25a Abs. 2 KWG gebe es Kontroll- und Reportpflichten bei wesentlichen Auslagerungen. Es gebe ferner exportkontrollrechtliche Bestimmungen, wie z. B. die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und die EG-Dual Use-Verordnung, die es zu beachten gelte. Zu beachten seien ferner der § 5, die §§ 9, 10, die §§ 20, 35 BDSG, in denen für bestimmte Konstellationen Formvorschriften vorgeschrieben seien. Relevant seien ferner § 88 TKG, § 146 Abs. 2 AO, § 35 SGB I, §§ 87a ff. Urhebergesetz, §§ 6, 8 VAG, § 17 UWG und natürlich § 203 StGB.

Er wolle die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor allem im Verhältnis zu den USA herausgreifen. Dies sei ein sehr komplexes, alle betreffendes Thema. Cloud Computing sei Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG. Man müsse nun unterscheiden, ob der Server in Deutschland, in der EU oder in einem Drittland z. B. den USA stehe. Ein großes Problem für das Cloud-Computing in den USA sei der Patriot Act. Dieser sei so weitgreifend, dass alle Tochterunternehmen einer US-amerikanischen Muttergesellschaft dem Regelungsbereich des Patriot Act unterfielen, und damit unter gewissen Umständen offenlegungspflichtig gegenüber den US-Behörden seien.

Dies alles seien Themen, die der Ausschuss 6 in seine Überlegungen miteinbeziehe. Er habe damit einen kurzen Überblick über einen Teilaspekt der Arbeit des Ausschusses geben und einen Versuch der rechtlichen Zuordnung machen wollen.

RA Kury: Seiner Ansicht nach verbiete es sich, ein System zu nutzen, das durch einen ausländischen Provider zur Verfügung gestellt werde, da dann US-amerikanisches Recht gelte und damit auch der Patriot Act. Dies bedeute, dass die Nachrichten von den amerikanischen Diensten mitgelesen werden könnten. Bei Unternehmen im EU-Ausland müsse man prüfen, dass diese keine Beteiligungen an US-amerikanischen Unternehmen hätten, da auch sonst der Patriot Act greifen könne. Bei einer detaillierten Betrachtung von Cloud Computing sei die Nutzung gemäß § 203 StGB bislang nicht gestattet. Die Weitergabe der Mandantendaten an einen Provider außerhalb der Kanzlei würde einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung beinhalten.

Prof. Hellwig: Der Schutz der Daten beinhalte zum einen den rechtlichen Schutz und zum anderen den mechanischen Schutz. In Bezug auf den mechanischen Schutz müsse man sagen, dass dieser beim Cloud Computing besser gewährleistet sei als bei der individuellen Bereitstellung von Hard- und Software. Rechenzentren könnten einen viel höheren Schutz der Daten bieten, als dies

Rechtsanwälte in der eigenen Kanzlei darstellen könnten. Nicht zu vernachlässigen sei jedoch der rechtliche Schutz der Daten. Der Hinweis auf den Patriot Act sei daher sehr richtig. Man müsse immer bedenken, dass der Zugriff auf Daten in der Wolke zwar schwierig, jedoch nicht unmöglich sei. Bei der Frage, wo die Wolke denn stehen dürfe, komme es nicht nur auf den Patriot Act an, sondern auch auf den Datenschutz in Deutschland und Europa. Es stelle sich auch grundsätzlich die Frage, ob europäische Daten in die USA gegeben werden dürften, weil dort ein niedrigeres Datenschutzniveau herrsche. Der Vortrag von Prof. Gasteyer habe deutlich gemacht, dass das Outsourcing dann begonnen habe, als der Rechtsanwalt seinen Brief nicht mehr selbst geschrieben habe, sondern diesen diktierte und von einer Mitarbeiterin schreiben ließ. Gleiches gelte für die Post, wobei man dort auch zwischen dem Postversand innerhalb Deutschlands und ins Ausland unterscheiden müsse. Diese Unterscheidung gelte auch für Telefongespräche im Inland bzw. ins Ausland. Die faktische Entwicklung und die Akzeptanz davon hätten sich weiter entwickelt. Man befinde sich in einem Prozess, in dem ein Verhalten im Laufe der Zeit akzeptiert und somit sozialadäquat werde. Eine bestimmte Dimension der Entwicklung sei bereits erreicht. Mit den Vorschlägen zur Neuregelung des Datenschutzrechtes aus Brüssel und dem BMJ-Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten gebe es durchaus Anlass für die Anwaltschaft, sich mit diesem Thema zu befassen. Man werde evtl. bald in die Situation kommen, dass es den normalen Briefverkehr wie bislang nicht mehr gebe. Ein weiterer Aspekt sei, dass es letztlich auch um den Zugang zum Beruf gehe, wenn Rechtsanwälte auf Software über die Cloud so viel günstiger zugreifen könnten, als dies sonst der Fall wäre. Dieser wäre betroffen, wenn das Cloud Computing für Rechtsanwälte untersagt wäre.

RA Filges: Man müsse sich bewusst machen, dass man durch die Nutzung der technischen Möglichkeiten teilweise schon sehr tief in der Materie stecke, ohne sich der Risiken bewusst zu sein. Er wolle in diesem Zusammenhang von einer Veranstaltung von BRAK und DAV bei einer Tagung der International Bar Association (IBA) berichten. Dort habe man das Thema Cloud Computing auf der Tagesordnung gehabt. Die Stellungnahmen der Kollegenschaft aus aller Welt seien überraschend gewesen. Es habe die Forderung im Raum gestanden, dass Rechtsanwälte eigentlich eine in sich geschlossene eigene Cloud für die Anwaltschaft errichten müssten.

7. Arbeitsgruppe Geschäftsordnung – Vorschlag einer geschlechterneutralen Fassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

RA Filges bittet nunmehr den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung, Prof. Gasteyer, um die Vorstellung der geschlechtergerechten Fassung der Geschäftsordnung der 5. SV (SV-Mat. 54 und 55/2012). Lobend hervorzuheben sei, dass die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung gestern Abend und heute Morgen noch einmal gearbeitet habe, um die Anregungen und Fragen von Dr. Finzel in seinem Schreiben vom 12.11.2012 (SV-Mat. 58/2012) zu prüfen und ggf. einzuarbeiten. Die vom Beamer auf die Leinwand geworfene Synopse zur Geschäftsordnung mit der geschlechtergerechten Fassung mit dem Stand vom heutigen Tage enthalte bereits die kurzfristig eingearbeiteten Änderungen aufgrund des Schreibens von Dr. Finzel. Die Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe mit Stand vom 18.10.2012 seien gelb hinterlegt, während die gestern Abend und heute Morgen vorgenommenen Korrekturen grün bzw. blau hinterlegt seien. Im Hinblick darauf, dass es sich um überschaubare Änderungsvorschläge handele, hat der Versammlungsrat gestern Abend entschieden, die Beschlussfassung über die geschlechtergerechte Fassung der Geschäftsordnung nicht zu vertagen, sondern heute zu entscheiden. Er gehe davon aus, dass dieses Vorgehen auf allgemeine Zustimmung stößt.

Dieses Vorgehen wird allseits akzeptiert.

Prof. Gasteyer: Mit Rundschreiben des Vorsitzenden der Satzungsversammlung vom 10.08.2012 (SV-Mat. 36/2012) sei die am 14.05.2012 beschlossene Geschäftsordnung der 5. Satzungsversammlung übersandt worden und habe die SV-Mat. 37/2012. Gegenüber dieser in BRAK-Mitt. 2012, 172 ff. veröffentlichten Geschäftsordnung schlage die AG GO nur eine einzige inhaltliche Änderung vor: In § 10 Abs. 1 Satz 2 GO sollen die Wörter „und Wahlbeschlüsse“ gestrichen werden. Das schon in vorangegangenen Fassung der GO enthaltene Wort „Wahlbeschlüsse“ sei missverständlich, denn entweder werde jemand gewählt oder etwas werde beschlossen. Bei Wahlen oder Beschlüssen könnten jeweils unterschiedliche Mehrheitserfordernisse bestehen. Das Problem unterschiedlicher Mehrheiten habe früher keine Bedeutung gehabt, weil in der Satzungsversammlung keine Wahlen abgehalten wurden. Das habe sich mit der Wahl des Versammlungsrates nach § 3 GO der 5. SV geändert. Nach § 3 Abs. 3 Satz 4 GO der 5. Satzungsversammlung sind diejenigen fünf Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gewählt. Das sei die relative Mehrheit, während die „Wahlbeschlüsse“ nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GO der 5. Satzungsversammlung die (einfache) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern. Das sei die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Damit diese unterschiedlichen Mehrheitserfordernisse keine Irritationen hervorrufen, schlägt die AG GO vor, in § 10 Abs. 1 Satz 2 GO die Worte „und Wahlbeschlüsse“ zu streichen, damit eindeutig und unmissverständlich klargelegt werde, dass für die Wahl zum Versammlungsrat ausschließlich die Mehrheitserfordernisse des § 3 Abs. 3 GO gelten.

Alle anderen Änderungsvorschläge betreffen nur die bisher unterbliebene geschlechtergerechte Fassung der GO oder rein redaktionelle Änderungen, etwa durch Verschiebung einer GO-Regelung an den systematisch richtigen Standort. Die Anregungen und Fragen von Dr. Finzel in seinem Schreiben vom 12.11.2012 (SV-Mat. 58/2012) habe man dabei in folgende Kategorien eingeteilt: Der Änderungsvorschlag sei richtig; der Änderungsvorschlag sei möglich, aber nicht zwingend und der Änderungsvorschlag sei abzulehnen.

Dr. Finzel beanstande, dass die gesetzlich vorgesehene Leitung der Versammlung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der BRAK (§ 191d Abs. 1 Satz 1 BRAO) entpersonalisiert werde, wenn § 1 Abs. 1 Satz 1 der GO mit Stand vom 18.10.2012/13.11.2012 der Klammerzusatz „Versammlungsleitung, § 7“ angefügt werde und man deshalb befürchten müsse, dass die oder der Vorsitzende der Satzungsversammlung künftig mit den Worten „Frau bzw. Herr Versammlungsleitung“ angedredet werden müsse. Das sei nicht der Fall, denn es handele sich um ein Missverständnis. Natürlich führe die Präsidentin oder der Präsident der BRAK den Vorsitz in der Satzungsversammlung. Aber schließlich gebe es auch Verhinderungsfälle, so dass die Vertretungsregelung des § 7 Abs. 2 GO der 5. Satzungsversammlung eingreife. Danach gehe der Vorsitz der Satzungsversammlung auf das älteste Vizepräsidiumsmitglied der BRAK über und bei dessen Verhinderung auf die nach Lebensjahren älteste Kammerpräsidentin oder (alternativ gemeint) den ältesten Kammerpräsidenten.

Übernommen habe man die Anregung, § 2 Abs. 5 Satz 2 GO, wonach die Ausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter bestimmen, an dieser Stelle herauszunehmen und an den systematisch richtigen Standort in einen neuen Absatz 5 des § 15 GO zu übernehmen, wodurch der bisherige Absatz 5 nunmehr Absatz 6 werde. Die Bestimmung des Ausschussvorsitzes habe in der Tat in § 2 GO, der die Vorbereitung der Satzungsversammlung betrifft, nichts zu suchen.

Den Bedenken von Dr. Finzel zur Vertretungsregelung des § 7 Abs. 2 GO habe man durch eine Neuformulierung Rechnung getragen, damit noch deutlicher werde, dass es sich um ein alternatives „oder“ handele. Natürlich sollen nicht die älteste anwesende Kammerpräsidentin und der älteste anwesende Kammerpräsident gleichzeitig als Tandem die Verhandlungsleitung übernehmen, wenn das Präsidium der BRAK insgesamt verhindert ist. Gemeint sei, dass die nach Lebensjahren älteste Person – egal ob Frau oder Mann – die Versammlungsleitung alleine übernimmt.

Dr. Finzel: Das von ihm kritisierte Wort „Redeliste“ an Stelle von „Rednerliste“ befinde sich aber nach wie vor auch in der überarbeiteten Fassung der GO. Die Liste enthalte aber keine Reden, sondern die Rednerinnen und Redner. Den Terminus „Redeliste“ gebe es im deutschen Sprachgebrauch nicht. Und wenn es ihn geben sollte, meine er etwas anderes, nämlich eine Liste über gehaltene Reden. Diese seien aber in § 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gemeint.

Prof. Gasteyer: Die AG GO habe dennoch entschieden, es bei diesem Wort zu belassen, weil es kürzer ist als „Liste der Rednerinnen und Redner“ und es sicher bald auch offiziell im Duden auftauchen werde.

Dr. Grewe: Die geschlechtergerechte Fassung spreche durchgängig von der Versammlungsleitung, obwohl die Überschrift des die Versammlungsleitung regelnden § 7 GO „Leitung der Versammlung“ laute. Gebe es da einen Unterschied oder handele es sich nur um eine sprachliche Ungenauigkeit?

Prof. Gasteyer: Die Anpassung der Überschrift sei versehentlich unterblieben und er bitte die BRAK-Geschäftsführung auf dem Podium, die Überschrift von § 7 GO in „Versammlungsleitung“ abzuändern.

RA Baur: Als Kind in der ehemaligen DDR sei er nicht mit dem Unterschied von Mann und Frau groß geworden, weswegen er die rein männliche Bezeichnung nicht für diskriminierend halte. Die geschlechtergerechte Fassung der GO enthalte nunmehr Funktionsbezeichnungen statt Personenbezeichnungen. Das lese sich außerordentlich unschön. Seines Erachtens reiche es aus, wenn in einer Generalklausel klargestellt werde, dass die Verwendung einer männlichen Bezeichnung stets auch bedeute, dass damit die weibliche Bezeichnung einbezogen werde.

RA Schons: Herr Vorsitzender – noch ist er ein Herr –, er sehe das genauso wie RA Baur. Die geschlechtergerechte Fassung zeige deutlich, welcher sprachlicher Murks dabei herauskomme. Soll es künftig heißen: „Frau Versammlungsleitung“?

RAin Holloch: Wissenschaftliche Untersuchungen hätten gezeigt, dass die geschlechtergerechte Sprache kein Selbstzweck sei, sondern auch Auswirkungen auf das Denken habe. Bei der Frage „nennen Sie mir zehn berühmte Rechtsanwälte“ würden in der Antwort von vornherein keine Frauen auftauchen, weil nach Frauen nicht gefragt werde. Bei der Frage „Nennen Sie mir zehn berühmte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ sähen die Antworten gänzlich anders aus, insbesondere würden auch Frauen in der Antwort auftauchen können.

RAin Groppler: Die AG GO verdiene Lob für ihre gelungene Arbeit. Sie verstehe nicht, weshalb Männer immer so viel Angst vor einer geschlechtergerechten Fassung hätten. Noch mehr überrascht habe sie die Wortmeldung von RA Schons, der Mitglied des Gender-Ausschusses des DAV sei.

Prof. Gasteyer: Die AG GO habe nur einen Auftrag des Plenums abgearbeitet. Die geschlechtergerechte Fassung sei sozialverträglicher und weniger anfechtbar. Wenn man sie nicht wolle, hätte man das der AG GO früher sagen sollen.

Dr. Finzel: Als der Auftrag des Plenums an die AG GO erteilt worden sei, eine geschlechtergerechte Fassung der GO vorzulegen, habe er aus zwingenden privaten Gründen das erste Mal seit 1995 nicht an einer Plenumssitzung teilgenommen. Auch wenn er selber nicht für diesen Auftrag gestimmt hätte, müsse er doch auf Folgendes hinweisen: Als das Plenum den Auftrag erteilt habe, habe jeder gewusst oder wissen müssen, was sprachlich auf ihn zukomme und dass mit einer geschlechtergerechten Fassung der GO keine Literaturpreise zu gewinnen seien. Man mache sich unglaublich, wenn das Plenum der AG GO diesen Auftrag erteile und nach Auftrags Erfüllung den Mitgliedern der AG GO anschließend sage, es sei alles nicht so ernst gemeint gewesen. Die AG GO habe aus der schwieri-

gen Aufgabe, eine geschlechtergerechte Fassung der GO zu erstellen, das Beste gemacht und gestern und heute noch Feinschliffarbeiten erledigt. Auch am unpassenden Wort „Redeliste“ werde die SV nicht zugrunde gehen. Mit anderen Worten: Wer damals A gesagt habe, müsse jetzt auch B sagen und der heute vorgelegten geschlechtergerechten Fassung der GO zustimmen.

Dr. Streck: Er könne Frau Kollegin Holloch nur Recht geben. Sprache determiniere das Denken.

RAin Zecher: Bei der geschlechtergerechten Sprache handele es sich nicht um eine feministische Marotte, sondern um den Ausgleich eines Wettbewerbsnachteils für Frauen. Nur 10 % bis 20 % der Bevölkerung verstünden das Genus auch als geschlechterübergreifend. Getreu dem Spruch „Das Wichtige schließt das weniger Wichtige nicht ein“ werde unter Rechtsanwältin eben nicht überwiegend auch die Rechtsanwältin verstanden. Wenn die geschlechtergerechte Fassung der GO den Sprachätheten nicht gefalle, könne man die GO auch durchgängig und ausschließlich weiblich formulieren, wobei sie dem Plenum versichere, dass die Frauen damit auch die Männer meinen würden.

RA Baur: Es gehe ihm nur um die komplizierte Sprachfassung der geschlechtergerechten GO. Er habe eine gewisse Gleichberechtigung gelernt und sehe in der männlichen Fassung keine Stigmatisierung der Frauen.

Dr. von Wedel: In der 1. SV habe RAin Seip damals auch die BORA geschlechtergerecht formulieren wollen. Jeder RA weiß, dass es Frauenbenachteiligung gibt. Die geschlechtergerechte Fassung der GO sei ein Signal, dass es jedenfalls im Anwaltsparlament kein Patriarchat gebe. Letztlich sei damals nur auf eine geschlechtergerechte Fassung der BORA verzichtet worden, weil auch die BRAO nicht geschlechtergerecht formuliert ist.

RA Filges: Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gebe, stelle er nunmehr die geschlechtergerechte Fassung der Geschäftsordnung der 5. Satzungsversammlung mit Stand von heute zur Abstimmung, so wie sie auf der Saalleinwand steht:

Geschlechtergerechte Fassung der Geschäftsordnung der 5. SV Stand: 13.11.2012

§ 1 Einberufung

- (1) Die Satzungsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (Versammlungsleitung, § 7) schriftlich einberufen. Dies kann auch durch Telefax geschehen. Mit Zustimmung des Mitglieds genügt die elektronische Übermittlung oder Möglichkeit zum elektronischen Herunterladen, soweit gesetzlich zulässig. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (2) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.

§ 2

Vorbereitung der Satzungsversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung setzt die Tagesordnung der Satzungsversammlung fest.
- (2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (3) Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung sodann unverzüglich zu übersenden.
- (4) Die Satzungsversammlung kann zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestellen, Gutachterinnen und Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.
- (5) Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Satzungsversammlung sein.

§ 3

Versammlungsrat

- (1) Die Satzungsversammlung bildet einen Versammlungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Versammlungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung (zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Versammlungsrates) sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind.
- (3) Zur Wahl des Versammlungsrates schlägt die Versammlungsleitung bis zu zehn Kandidatinnen und Kandidaten vor. Mit der Einladung zu dieser (zweiten) Sitzung verschickt die Versammlungsleitung ihren Wahlvorschlag. Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann bis zehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle weitere Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen. Gewählt sind diejenigen fünf Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (4) Die Einberufung obliegt der Versammlungsleitung. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrates, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.

§ 4

Aktuelle Stunde

- (1) Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Versammlungsrat oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.
- (2) Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 8 und 9 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.

§ 5

Antragstellung

- (1) Anträge zur Berufs- und/oder zur Fachanwaltsordnung (Änderung, Ergänzung oder Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatzfrage) sind zulässig, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder von mindestens fünf der Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung den Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, gestellt werden.
- (2) Der Antrag bedarf der Textform. Der beantragte Beschluss muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag soll die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.
- (3) Anträge nach Abs. 1 können in der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen nach Abs. 1 jederzeit Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und sie sollen eine Begründung in Textform enthalten.
- (5) Andere Anträge als Anträge nach Abs. 1 können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (2) Öffentlich sind auch die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung.

§ 7

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.
- (2) Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der älteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, bei deren Verhinderung die oder der älteste anwesende Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.
- (3) Außerhalb der Sitzungen richtet sich die Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer.
- (4) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.
- (5) Die Versammlungsleitung bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.
- (6) Die Versammlungsleitung bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung diese nicht selbst festgesetzt hat.

§ 8

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Versammlungsleitung erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.
- (2) Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist die Versammlungsleitung die Rednerin oder den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (3) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.
- (4) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.

§ 9

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen. Weitere Redebeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.

(2) Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Dieser Antrag bedarf nicht der Textform.

(3) Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Die Versammlungsleitung hat jedoch je eine Rede für und gegen die Verfahrensanträge zuzulassen.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Versammlungsleitung kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.

(3) Nach Schluss der Aussprache lässt die Versammlungsleitung über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen.

(4) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.

(5) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann die Versammlungsleitung bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt, verbunden mit der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt. Beides gibt sie der Satzungsversammlung bekannt.

(7) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder der Versammlungsleitung bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit vor oder zugleich mit der Abstimmung festzustellen.

§ 11

Art der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte.

(2) Die Versammlungsleitung kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.

(3) Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.

§ 12

Einsprüche über Entscheidungen der Versammlungsleitung

Über Entscheidungen der Versammlungsleitung, die die Leitung der Versammlung, die Worterteilung, den Wortenzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung.

§ 13

Protokoll und dessen Berichtigung

(1) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.

(2) Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben und andere wesentliche Korrekturen können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag der Versammlungsleitung an die Mitglieder der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der betreffenden Sitzung der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.

(4) Protokoll sowie weitergeleitete Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschläge gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.

(5) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann die Versammlungsleitung Einsicht in nicht nach § 6 Abs. 2 öffentliche zugängliche Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

§ 14

Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung

Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung dessen Begründung unter Berücksichtigung der Beratungen der Satzungsversammlung beigelegt werden.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes.
- (2) Die Versammlungsleitung teilt der Satzungsversammlung nach der Einsetzung eines Ausschusses dessen Zusammensetzung mit. Dies gilt auch für den Fall des Neueintritts und des Ausscheidens eines Mitglieds. Stimmberechtigt in den Ausschüssen sind nur die der Satzungsversammlung durch die Versammlungsleitung bekannt gegebenen Mitglieder.
- (3) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Ausschussvorsitzende kann im Einzelfall Gäste zulassen.
- (4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.
- (5) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (6) § 13 Absätze 1 bis 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die geschlechtergerechte Fassung der Geschäftsordnung der 5. Satzungsversammlung mit Stand vom 13.11.2012 wird beschlossen.

(angenommen; dafür: 53; dagegen: 9; Enthaltungen: 7)

RA Filges stellt fest, dass damit die Geschäftsordnung der 5. Satzungsversammlung in der Fassung vom 13.11.2012 so beschlossen wurde.

8. Verschiedenes

RA Filges: Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung finde am 15. April 2013 erneut in diesem Hotel statt. Der Versammlungsrat habe in seiner gestrigen Sitzung die Frage diskutiert, ob man mit diesem einen Tag auskommt oder aber alternativ für den 16. April 2013 zumindest einen weiteren halben Tag vorsehen sollte. Eine endgültige Entscheidung stehe noch aus und hänge davon ab, wie

viel Zeit die einzelnen Ausschussvorsitzenden für Diskussion und Beschlussfassung benötigen. Er bitte alle Vorsitzenden, ihm innerhalb der nächsten zehn Tage mitzuteilen, wie viel Zeit man ungefähr in Anspruch nehmen werde.

Hamburg, 30.11.2012

Markt Diedorf, 03.12.2012

gez. RA Axel C. Filges
Vorsitzender

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin